

A. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für alle Verkäufe von Waren, Erbringung von Dienstleistungen, Lizenzen oder Verkäufe von Software sowie die Gewährung von Zugang und Nutzung von Software-as-a-Service zwischen dem Kunden und der Heidelberg Gesellschaft, wie in der Auftragsbestätigung angegeben ("Kunde" bzw. "Heidelberg").
- 1.2 Diese AGB gelten auch für künftige Lieferungen von Waren, Dienstleistungen und Software und/oder Zugriffs- und Nutzungsrechte an SaaS (soweit zutreffend) durch Heidelberg an den Kunden, die zusätzlich zu den vom Kunden erworbenen primären Waren und Dienstleistungen (sofern vorhanden) erfolgen.
- 1.3 Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn Heidelberg die Bestellung des Kunden schriftlich annimmt ("Auftragsbestätigung") oder die Ware versendet oder die Dienstleistung erbringt. Der "Vertrag" zwischen Heidelberg und dem Kunden geschlossen wurde besteht ausschließlich aus diesen AGB und einer etwaigen Auftragsbestätigung.
- 1.4 Alle in einer Bestellung des Kunden oder einer anderen Bestätigung dieses Vertrages enthaltenen Bedingungen, die von den Bedingungen dieses Vertrages abweichen oder diese ergänzen, sowie alle beigefügten und vom Kunden unterzeichneten Anhänge sind für Heidelberg nicht bindend, unabhängig davon, ob sie diesen Vertrag wesentlich ändern würden oder nicht, und Heidelberg lehnt sie hiermit ab.
- 1.5 Individuelle Vereinbarungen, die in der Auftragsbestätigung zum Ausdruck kommen, haben Vorrang vor diesen AGB und die Besonderen Teile dieser AGB haben Vorrang vor dem Allgemeinen Teil.
- 1.6 Heidelberg wird den Kunden schriftlich über Änderungen der AGB informieren. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen ab dem Datum der Mitteilung von Heidelberg widerspricht, gelten die Änderungen als angenommen. Lehnt der Kunde die Änderungen fristgerecht ab, kann Heidelberg den Vertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung kündigen.

2. Definitionen

- 2.1 "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen, die von einer der Parteien der anderen Partei offengelegt werden und die als vertraulich gekennzeichnet wurden oder die angesichts der Art der Informationen oder der Umstände ihrer Offenlegung vernünftigerweise als vertraulich angesehen werden sollten. Zu den vertraulichen Informationen von Heidelberg gehören unter anderem alle Informationen über Produkte oder Dienstleistungen, Arbeitsabläufe, Methoden, Techniken, Preiskonditionen, Spezifikationen, Handbücher, Schulungsprogramme, Verfahren, Computerprogrammierung, Software, Technologie und Geschäftsgeheimnisse von Heidelberg oder eines seiner verbundenen Unternehmen sowie alle ähnlichen Informationen in jeglicher Form. Zu den vertraulichen Informationen gehören keine Informationen, die: (i) vor dem Zeitpunkt der Offenlegung durch die offenlegende Partei öffentlich bekannt waren; (ii) sich zum Zeitpunkt der Offenlegung durch die offenlegende Partei bereits im Besitz der empfangenden Partei befanden; (iii) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden, ohne die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei zu nutzen oder darauf Bezug zu nehmen; oder (iv) nach der Offenlegung ohne Zutun oder Unterlassen der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden.
- 2.2 "Kundendaten" sind Informationen, Daten und andere Inhalte in jeglicher Form oder auf jeglichem Medium, die

direkt oder indirekt vom Kunden oder einem autorisierten Nutzer durch oder über die Software oder SaaS gesammelt, heruntergeladen oder anderweitig empfangen werden oder die die Verarbeitung solcher Informationen, Daten oder Inhalte durch oder über die Software oder SaaS beinhalten oder daraus abgeleitet sind. Kundendaten umfassen keine IoT-Daten oder andere Informationen, die den Zugriff oder die Nutzung der Software oder SaaS durch oder im Namen des Kunden oder eines autorisierten Benutzers widerspiegeln.

- 2.3 "Kundensysteme" bezeichnet die informationstechnische Infrastruktur des Kunden, einschließlich Computern, Software, Hardware, Datenbanken, elektronischen Systemen (einschließlich Datenbankverwaltungssystemen) und Netzwerken, unabhängig davon, ob sie direkt vom Kunden oder durch die Nutzung von Dienstleistungen Dritter betrieben werden.
- 2.4 "Equipment" bezeichnet von Heidelberg hergestellte Maschinen, einschließlich MCS, ohne Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien.
- 2.5 "Höhere Gewalt" sind alle Ereignisse, außerhalb Heidelbergs Einfluss, unabhängig davon, ob sie für eine der Vertragsparteien bei Vertragsschluss vorhersehbar waren oder nicht, einschließlich Streik, Krieg, Aussperrung, Cyber-Angriffen, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffmangel, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, Epidemien oder Pandemien (unabhängig von den Erklärungen der WHO), unverschuldete Betriebsbehinderungen (z.B. durch Feuer, Wasser- und Maschinenschäden oder sonstige Naturkatastrophen).
- 2.6 "Heidelberg SaaS-Materialien" bezeichnet Software-as-a-Service, die vereinbarten Spezifikationen, die Benutzerdokumentation und die Heidelberg Systeme sowie alle anderen Informationen, Daten, Dokumente, Materialien, Werke und sonstigen Inhalte, Geräte, Methoden, Prozesse, Hardware, Software und andere Technologien und Erfindungen, einschließlich aller Leistungen, technischen oder funktionalen Beschreibungen, Anforderungen, Pläne oder Berichte, die von Heidelberg oder einem seiner Subunternehmer in Verbindung mit der Bereitstellung von Software-as-a-Service bereitgestellt oder verwendet werden oder die anderweitig SaaS oder die Heidelberg Systeme umfassen oder sich auf diese beziehen. Heidelberg's SaaS-Materialien umfassen IoT-Daten und alle Informationen, Daten oder andere Inhalte, die aus der Überwachung des Zugriffs oder der Nutzung der Software als Service durch den Kunden durch Heidelberg abgeleitet werden, jedoch keine Kundendaten.
- 2.7 "Waren und Dienstleistungen" sind die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Waren und Dienstleistungen oder die Bezeichnung von Waren oder Dienstleistungen (mit Ausnahme von Software-as-a-Service), die von Heidelberg akzeptiert und von Heidelberg ausgeführt oder an den Kunden geliefert werden (die "Waren" bzw. "Dienstleistungen").
- 2.8 "Heidelberg Systeme" bezeichnet die informationstechnische Infrastruktur, die von oder im Namen von Heidelberg bei der Erbringung der Software als Service genutzt wird, einschließlich aller Computer, Software, Hardware, Datenbanken, elektronischen Systeme (einschließlich Datenbankmanagementsysteme) und Netzwerke, unabhängig davon, ob diese direkt von Heidelberg oder durch die Nutzung von Dienstleistungen Dritter betrieben werden.
- 2.9 "Geistiges Eigentum" bezeichnet alle eingetragenen und nicht eingetragenen Rechte, die jetzt oder in Zukunft im Rahmen von Patent-, Urheberrechts-, Marken-, Geschäftsgeheimnis-, Datenbankschutz- oder anderen Gesetzen zum Schutz geistigen Eigentums gewährt, beantragt oder anderweitig bestehen, sowie alle ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen in jedem Teil der Welt.

- 2.10 *"Wartungsupdate"* bezeichnet alle Updates, Upgrades, Releases oder sonstigen Anpassungen oder Änderungen der Software, einschließlich aktualisierter Benutzerdokumentation, die Heidelberg dem Kunden von Zeit zu Zeit während der Laufzeit zur Verfügung stellt und die unter anderem Fehlerkorrekturen, Erweiterungen, Verbesserungen oder sonstige Änderungen an der Benutzeroberfläche, der Funktionalität, der Kompatibilität, den Fähigkeiten, der Leistung, der Effizienz oder der Qualität der Software enthalten können, jedoch keine neue Version umfassen.
- 2.11 *"MCS"* bedeutet Maschinensteuerungssoftware und Benutzerdokumentation, die für den Betrieb des Equipment erforderlich sind.
- 2.12 *"Neue Version"* bezeichnet jede neue Version der Software, die Heidelberg von Zeit zu Zeit einführt und allgemein als eigenständiges Lizenzprodukt vermarktet (was durch die Bezeichnung von Heidelberg kenntlich gemacht werden kann) und die Heidelberg dem Kunden im Rahmen einer separaten schriftlichen Vereinbarung zu einem zusätzlichen Preis zur Verfügung stellt.
- 2.13 *"Open-Source-Komponenten"* bedeutet jede Softwarekomponente, die einer Open-Source-Lizenzvereinbarung oder einer anderen von der Open-Source-Initiative genehmigten Lizenz unterliegt.
- 2.14 *"Partei(en)"* bezeichnet/bezeichnen, wie in der Auftragsbestätigung angegeben, entweder Heidelberg oder den Kunden, beide als Parteien, wie im Auftragsformular angegeben, einzeln oder beide
- 2.15 *"SaaS"* bedeutet Software as a Service, die Heidelberg dem Kunden zur Verfügung stellt.
- 2.16 Die *"Dienstleistungen"* werden von Heidelberg wie in der Auftragsbestätigung angegeben erbracht.
- 2.17 *"Software"* bezeichnet jede Software, die Heidelberg dem Kunden zur Verfügung stellt, einschließlich aller Wartungsupdates dazu, jedoch ohne MCS.
- 2.18 *"Benutzerdokumentation"* bezeichnet alle Handbücher, Anweisungen oder sonstigen Dokumente oder Materialien, die Heidelberg dem Kunden in beliebiger Form oder auf beliebigem Medium zur Verfügung stellt und die die Funktionalität, Komponenten, Merkmale oder Anforderungen von Waren, Software oder SaaS oder Heidelberg SaaS Materialien beschreiben, einschließlich aller Aspekte der Installation, Konfiguration, Integration, des Betriebs, der Nutzung, des Supports oder der Wartung derselben.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Angebote von Heidelberg sind unverbindliche Aufforderungen zur Bestellung nach Maßgabe dieser AGB.
- 3.2 Die Verwendung der vom Kunden vor der Lieferung geleisteten Anzahlungen durch Heidelberg stellt keine Annahme durch Heidelberg dar. Anzahlungen werden weder ganz noch teilweise zurückerstattet, wenn der Kunde diesen Vertrag vor der Lieferung storniert.
- 3.3 Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass keine Beschränkungen oder Einschränkungen für die Lieferung und Erfüllung dieses Vertrages nach geltendem Recht bestehen und dass alle entsprechenden behördlichen Genehmigungen, Zulassungen oder sonstigen erforderlichen Dokumente, die Heidelberg zur Erfüllung des Vertrages benötigt, vorliegen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Lizenzen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Zustimmungen und Erlaubnisse aufrechtzuerhalten, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag benötigt.
- 3.4 Dieser Vertrag stellt nach seiner Annahme die gesamte Vereinbarung zwischen dem Kunden und Heidelberg dar und ersetzt alle gleichzeitigen oder früheren Kostenvorschläge, Angebote, Absprachen und Mitteilungen, sowohl

schriftlich als auch mündlich, zwischen den Parteien. Der Kunde hat im Hinblick auf die Auswahl und den Kauf der Waren und Dienstleistungen eigene Untersuchungen durchgeführt. Die Angaben in Broschüren und Katalogen sowie die Eigenschaften von Mustern und Prototypen haben lediglich informativen Charakter und bilden keine Grundlage für diesen Vertrag. Der Kunde hat sich nicht auf Aussagen oder Zusicherungen von Heidelberg verlassen, die nicht in diesem Vertrag enthalten sind.

4. Geistiges Eigentum

- 4.1 Sofern hierin nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist: (i) gewährt dieser Vertrag keiner der Parteien irgendwelche Rechte, weder stillschweigend noch anderweitig, an dem geistigen Eigentum der anderen Partei; (ii) Heidelberg, seine Lieferanten und Lizenzgeber behalten alle Rechte, Titel und Interessen an der Software und allen Kopien davon, einschließlich aller Erweiterungen, Fehlerkorrekturen, neuen Versionen, Updates, Ableitungen und Änderungen daran (zusammen *"geistiges Eigentum von Heidelberg"*); und (iii) der Kunde, seine Lieferanten und Lizenzgeber behalten alle Rechte, Titel und Interessen an den Kundendaten. Der Kunde verpflichtet sich, Heidelberg unverzüglich über jede Verletzung oder sonstige unzulässige Handlung in Bezug auf das geistige Eigentum von Heidelberg zu informieren, von der er Kenntnis erlangt.

5. Zahlungsbedingungen, Preise und Preisanpassungen

- 5.1 *Zahlungsbedingungen.* Die Zahlungsfrist beträgt vierzehn (14) Kalendertage ab Rechnungsdatum netto.
- 5.2 *Preis.* Der Preis für die Waren und Dienstleistungen richtet sich nach den Angaben in der Auftragsbestätigung oder, falls in der Auftragsbestätigung keine besondere Preisgestaltung angegeben ist, nach den Preisen in der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung oder der Lieferung gültigen Preisliste von Heidelberg.
- 5.3 *Steuern.* Alle Preise verstehen sich zuzüglich aller lokalen, staatlichen und bundesstaatlichen Verbrauchssteuern, Abgaben und Zölle, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Herstellungs-, Verkaufs-, Einnahmen-, Bruttoeinkommens-, Berufs-, Nutzungs- und ähnliche Steuern, zuzüglich Mehrwertsteuer und aller Zölle und Gebühren, sofern anwendbar. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, diese Steuern direkt zu zahlen oder Heidelberg alle diese Steuern zu erstatten, unabhängig davon, ob sie dem Kunden auferlegt wurden, von Heidelberg eingezogen werden müssen oder auf die Geräte oder Heidelberg im Zusammenhang mit diesem Verkauf erhoben wurden. Diese Steuern werden gegebenenfalls in der Rechnung gesondert ausgewiesen oder separat in Rechnung gestellt. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung aller Steuern, die auf die Waren und Dienstleistungen erhoben werden können.
- 5.4 *Preisanpassung.* Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Preise oder Bedingungen für den Verkauf von Waren und Dienstleistungen, die Lizenzierung von Software und/oder die Gewährung von Zugang und Nutzung von SaaS jederzeit vor, aber nicht später als zum Zeitpunkt der Lieferung durch schriftliche Mitteilung von Heidelberg geändert werden können. Der Kunde hat Heidelberg schriftlich mitzuteilen, dass er den neuen Preis akzeptiert oder den Erwerb der betreffenden Waren, Dienstleistungen, Software oder SaaS, die einer solchen Preiserhöhung oder Laufzeitänderung unterliegen, innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach dem Datum der Mitteilung über die Preis- oder Laufzeitänderung storniert, woraufhin Heidelberg eine etwaige Anzahlung, die Heidelberg im Rahmen dieser Vereinbarung in Bezug auf die betroffenen Waren oder

Dienstleistungen einbehält, zurückerstattet und der Kunde alle betroffenen Waren an Heidelberg zurückgibt.

Bei Dauerschuldverhältnissen, d.h. bei fortbestehenden Zahlungsverpflichtungen für Waren, Dienstleistungen, Software oder SaaS durch den Kunden, ist Heidelberg berechtigt, die vorgesehenen Preise unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen schriftlich anzupassen.

6. Gewährleistung

6.1 Für alle an den Kunden verkauften Waren übernimmt Heidelberg nur gegenüber dem Kunden als Erstkäufer die folgende Gewährleistung:

6.1.1 **Equipment.** Für neue Druck- und Weiterverarbeitungsgeräte gilt eine Gewährleistung von einem (1) Jahr ab Lieferdatum auf fehlerhafte Teile oder Verarbeitung. Für Geräte der Druckvorstufe gilt eine Gewährleistung von neunzig (90) Tagen ab Lieferdatum auf Mängel an Teilen und Verarbeitung.

6.1.2 Eine Gewährleistung gemäß Ziffer 6.1.1 setzt den ordnungsgemäßen Betrieb, die Schmierung und die Wartung des betreffenden Equipments voraus, wie sie in der vom Hersteller mit der besagten Ware gelieferten Betriebsanleitung beschrieben sind, und gilt nicht, wenn die Ware zweckentfremdet oder verändert wurde oder wenn die Ware durch äußere Einflüsse wie Vandalismus, Unfall, Stromstöße oder höhere Gewalt beeinträchtigt oder beschädigt wurde. Der Kunde darf und wird die Sicherheit nicht durch das Entfernen von Schutzvorrichtungen und/oder Sicherheitsverriegelungen beeinträchtigen. Die einzige Verpflichtung Heidelbergs im Rahmen der Garantien gemäß Ziffer 6.1.1 ist es, nach eigenem Ermessen (a) mangelhafte Teile oder mangelhafte Ausführung zu ersetzen, zu reparieren oder zu korrigieren oder (b) die Geräte auf eigene Kosten auszubauen und vom Kunden geleistete Zahlungen abzüglich der Wertminderung zurückzuerstatten, wenn sich nach Ansicht von Heidelberg herausstellt, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren vorhanden war. Der Kunde verzichtet auf jegliche Ansprüche über die Gewährleistung gemäß Ziffer 6.1.1 hinausgehende Ansprüche gegen Heidelberg wegen Fahrlässigkeit in der Konstruktion, im Material, in der Ausführung oder in der Installation oder in sonstiger Weise (ausgenommen Ansprüche wegen Betrugs).

6.1.3 **Gebrauchtes Equipment und Teile.** Sofern nicht anders schriftlich vereinbart und von beiden Parteien unterzeichnet, werden alle gebrauchten Equipment und Teile an den Kunden verkauft, **WIE SIE SIND**, einschließlich aller vorhandenen Mängeln, sofern nicht anders angegeben. Wenn sich die Geräte zu diesem Zeitpunkt nicht im Besitz von Heidelberg befinden, werden sie unter dem Vorbehalt verkauft, dass Heidelberg den Besitz und das Eigentum an den Geräten erlangt.

6.1.4 **Nicht von Heidelberg hergestellte Waren.** Für alle Geräte, Komponenten, Zubehör, Teile und Verbrauchsmaterialien, die nicht von Heidelberg oder einem seiner verbundenen Unternehmen (jeweils ein "Unternehmen der Heidelberg-Gruppe") hergestellt wurden, gilt ausschließlich die Gewährleistung des Herstellers. Heidelberg ist nicht verantwortlich und bietet weder direkt noch indirekt Teile oder Serviceleistungen jeglicher Art für Geräte von Dritten an, die in diesem Vertrag enthalten sind und auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden in Auftrag gegeben wurden. **HEIDELBERG ÜBERNIMMT KEINE ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DRITTPRODUKTE, EINSCHLIESSLICH JEDLICHER (a) GEWÄHRLEISTUNG DER HANDELSÜBLICHKEIT; (b) GEWÄHRLEISTUNG DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK; (c) GEWÄHRLEISTUNG DES EIGENTUMS; ODER (d) GARANTIE GEGEN DIE VERLETZUNG GEISTIGER**

EIGENTUMSRECHTE EINER DRITTEN PARTEI, OB AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND DURCH GESETZ, HANDELSGEWOHNHEITEN, HANDELSGEBRAUCH ODER ANDERWEITIG.

6.1.5 **Software und SaaS.** In Bezug auf Software (mit Ausnahme von MCS) und SaaS gewährt Heidelberg dem Kunden die in Besonderer Teil D (Software und SaaS) dargelegten Gewährleistungsrechte.

6.1.6 **Entwürfe und Beratung.** Es wird keine Gewährleistung für die von Heidelberg im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen erbrachten Entwürfe oder technischen Ratschläge übernommen, einschließlich der von Heidelberg vorgenommenen Überarbeitungen, Änderungen und Aktualisierungen von Entwürfen und/oder Entwürfen oder Ratschlägen, die dem Kunden von Heidelberg erteilt wurden.

6.1.7 **Produktionsgeschwindigkeit.** Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Geschwindigkeit oder Produktionsrate, die der Kunde mit den Waren erreichen kann, von einer Reihe von Variablen abhängt, auf die Heidelberg keinen Einfluss hat, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Fähigkeiten des Bedieners, die Wartung der Geräte, die Art des gewünschten Produkts, die verwendete Tinte, das Papier, die Folie und andere Materialien, die Umgebungsbedingungen und die spezifische Art und Weise, in der der Kunde das Equipment verwendet. Heidelberg kann und wird keine Zusicherungen oder Gewährleistungen hinsichtlich der Geschwindigkeit, mit der der Kunde das Equipment bedienen kann, oder der Menge des anfallenden Abfalls oder des Volumens oder der Qualität der Produktion, die der Kunde mit dem Equipment erreichen wird, abgeben.

6.1.8 **Verbrauchsmaterialien.** Heidelberg übernimmt im Rahmen dieses Vertrages keine Gewährleistung für die Verbrauchsmaterialien, die gleichbleibende Qualität oder die Eignung der Verbrauchsmaterialien für die Geräte oder Prozesse des Kunden.

6.1.9 **MIT AUSNAHME DER IN ZIFFER 6.1.1 GENANNTEN UND IN ZIFFER 6.1.5 ERWÄHNTEN GEWÄHRLEISTUNG ÜBERNIMMT HEIDELBERG KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF DIE WAREN, DIENSTLEISTUNGEN, SOFTWARE ODER SAAS, EINSCHLIESSLICH (A) DER GEWÄHRLEISTUNG DER HANDELSÜBLICHKEIT, (B) DER GEWÄHRLEISTUNG DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER (C) DER GEWÄHRLEISTUNG DER VERLETZUNG GEISTIGER EIGENTUMSRECHTE DRITTER, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND DURCH DAS GESETZ, DEN HANDELSBRAUCH, DIE HANDELSGEWOHNHEITEN ODER ANDERWEITIG BEGRÜNDET IST. DIE GENANNTEN AUSDRÜCKLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN TRETEN AN DIE STELLE ALLER HAF-TUNGEN ODER VERPFLICHTUNGEN VON HEIDELBERG FÜR SCHÄDEN, DIE SICH AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DER LIEFERUNG, NUTZUNG ODER LEISTUNG DER WAREN UND JEDLICHER SOFTWARE ODER SAAS ODER DER BEREITSTELLUNG JEDLICHER DIENSTLEIS-TUNG ERGEBEN.**

6.2 **Zusammenarbeit.** Der Kunde ist verpflichtet, mit Heidelberg bei der Feststellung und Beseitigung von Mängeln der Waren oder der Software zusammenzuarbeiten, einschließlich der Gewährung von Zugang zu den Waren oder der Software direkt und/oder per Datenfernübertragung (nach Ermessen von Heidelberg).

7. Haftungsausschluss und Freistellung für Kundendaten

7.1 **DER KUNDE TRÄGT DIE ALLEINIGE VERANTWORTUNG FÜR DIE NUTZUNG DER WAREN, SOFTWARE, SAAS UND SERVICES, DIE AKTIVITÄTEN SEINER BENUTZER UND FÜR DIE RICHTIGKEIT, INTEGRITÄT, RECHTMÄSSIGKEIT, ZUVERLÄSSIGKEIT UND ANGEMESSENHEIT ALLER KUNDENDATEN. DER KUNDE ERKENNT AUSDRÜCKLICH AN, DASS HEIDELBERG KEINE KUNDENDATEN ERSTELLT ODER BILLIGT, DIE DURCH DIE WAREN, SOFTWARE, SAAS ODER SERVICES VERARBEITET ODER IN VERBINDUNG MIT DIESEN VERWENDET WERDEN. DER KUNDE ERKENNT FERNER AN, DASS HEIDELBERG UND SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN KEINE SICHERUNGSDIENSTE FÜR DIE AUF DEN SYSTEMEN DES KUNDEN GESPEICHERTEN KUNDENDATEN ANBIETEN, UND DER KUNDE VERPFLICHTET SICH, DASS ER ALLEIN FÜR DIE SICHERUNG ALLER AUF DEN SYSTEMEN DES KUNDEN ODER DER WAREN GESPEICHERTEN DATEN DES KUNDEN VERANTWORTLICH IST.**

7.2 Der Kunde wird Heidelberg, seine Verbundenen Unternehmen und deren jeweilige leitende Angestellte, Direktoren und Mitarbeiter ("Heidelberg-Freistellungsempfänger") auf eigene Kosten von allen Schäden freistellen, verteidigen und schadlos halten, die dadurch entstehen, dass Heidelberg den Anweisungen des Kunden in Bezug auf das Eigentum, die Verwahrung, die Verarbeitung oder die Verfügung über die Kundendaten nachkommt, und die sich aus einem Anspruch, einer Klage, einem Verfahren oder einer Behauptung eines Dritten ergeben oder damit in Zusammenhang stehen. Im Sinne dieses Vertrages bedeutet "verbundenes Unternehmen" in Bezug auf eine der Vertragsparteien jedes Unternehmen, das die betreffende Vertragspartei kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr durch die Ausübung von Stimmrechten oder auf andere Weise unter gemeinsamer Kontrolle steht.

8. Nicht konforme Waren

8.1 Der Kunde muss die Waren sofort nach Erhalt und gegebenenfalls innerhalb der Zeit, die erforderlich ist, um einen gültigen Anspruch gegenüber dem Spediteur für Transportschäden geltend zu machen, in keinem Fall jedoch mehr als vierzehn (14) Kalendertage nach Erhalt der Waren ("Inspektionszeitraum"), prüfen. Alle Waren müssen bei der Übergabe an den Frachtführer in einwandfreiem Zustand sein. **ALLE ANSPRÜCHE WEGEN BESCHÄDIGUNG UND VERLUST WÄHREND DES TRANSPORTS MÜSSEN VOM KUNDEN GEGENÜBER DEM BEFÖRDERER IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER VERSANDRICHTLINIE GELTEND GEMACHT WERDEN.** Es wird davon ausgegangen, dass die Waren konform und vom Kunden abgenommen sind, es sei denn, er benachrichtigt Heidelberg schriftlich über nicht konforme Waren während des Inspektionszeitraums und legt die von Heidelberg angemessener Weise geforderten schriftlichen Nachweise oder sonstigen Unterlagen vor. "Fehlerhafte Ware" bedeutet nur Folgendes: (i) das gelieferte Produkt unterscheidet sich von dem in der Bestellung des Kunden angegebenen; (ii) das Etikett oder die Verpackung des Produkts weist den Inhalt falsch aus; (iii) die Menge der erhaltenen Ware ist geringer als die bestellte.

8.2 Wenn der Kunde Heidelberg rechtzeitig über nicht konforme Waren informiert, wird Heidelberg nach eigenem Ermessen (i) diese nicht konformen Waren durch konforme Waren ersetzen oder (ii) den Preis für diese nicht konformen Waren gutschreiben oder erstatten, zusammen mit etwaigen angemessenen Versand- und Bearbeitungskosten,

die dem Kunden in diesem Zusammenhang entstehen. Auf Verlangen von Heidelberg versendet der Kunde die nicht konformen Waren auf Kosten und Gefahr von Heidelberg an die von Heidelberg angegebene Adresse. Macht Heidelberg von der Möglichkeit Gebrauch, die fehlerhaften Waren auszutauschen, versendet Heidelberg nach Erhalt der Lieferung der fehlerhaften Waren durch den Kunden die ausgetauschten Waren auf Kosten und Risiko von Heidelberg an den Kunden. **DER KUNDE ERKENNT AN UND ERKLÄRT SICH DAMIT EINVERSTANDEN, DASS DIE IN DIESER ZIFFER AUFGEFÜHRTEN RECHTSMITTEL DIE EINZIGEN RECHTSMITTEL DES KUNDEN FÜR DIE LIEFERUNG NICHT KONFORMER WAREN SIND. MIT AUSNAHME DER BESTIMMUNGEN IN DIESER ZIFFER SIND ALLE WARENVERKÄUFE AN DEN KUNDEN ENDGÜLTIG, UND DER KUNDE HAT KEIN RECHT, GEKAUFTE WAREN AN HEIDELBERG ZURÜCKZUGEBEN.**

8.3 Die von Heidelberg bei der Versendung von Heidelbergs Geschäftssitz festgestellte Menge jeder Teilsendung ist ein schlüssiger Beweis für die vom Kunden bei der Lieferung erhaltene Menge, es sei denn, der Kunde kann einen schlüssigen Beweis für eine andere Menge erbringen.

9. Freistellung von Ansprüchen Dritter

9.1 Der Kunde verpflichtet sich, Heidelberg von Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit einer rechtswidrigen Nutzung der Waren, Dienstleistungen, Software oder SaaS durch den Kunden oder mit Billigung des Kunden entstehen. Die Freistellung gilt insbesondere für Streitigkeiten aus dem Datenschutz- und Wettbewerbsrecht oder sonstige Verstöße gegen gesetzliche Verpflichtungen, die in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen.

9.2 Der Kunde ist für die Bereitstellung eines sicheren Arbeitsplatzes und einer sicheren Produktionsstätte für Mitarbeiter und Dritte verantwortlich. Soweit es zu Personen- oder Sachschäden kommt, weil der Kunde es versäumt hat, den Arbeitsplatz oder das Equipment in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Sicherheitsgesetzen, -vorschriften und -regelungen, Industriestandards, den Anweisungen und empfohlenen Methoden und Verfahren von Heidelberg zu betreiben oder zu warten, oder weil Schutzvorrichtungen verändert, entfernt oder umgangen wurden, oder in Verbindung mit dem Betrieb von Geräten Dritter, die in diesem Vertrag enthalten sind, wird der Kunde Heidelberg und seine Mitarbeiter, Vertreter, Nachfolger, Abtretungsempfänger und verbundenen Unternehmen von jeglicher Haftung, Ansprüchen, Kosten oder Schäden, die sich daraus ergeben, einschließlich des Missbrauchs oder der missbräuchlichen Verwendung der Waren, Dienstleistungen oder Software, freistellen.

9.3 Vorbehaltlich der Ziffer 10 und Ziffer 9.4 verpflichtet sich Heidelberg, den Kunden von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der schuldhaften Verletzung von Schutzrechten Dritter in Bezug auf die Waren, Dienstleistungen und Software ergeben, sofern der Kunde:

9.3.1 Heidelberg unverzüglich schriftlich über einen solchen Anspruch informiert;

9.3.2 ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Heidelberg kein Anerkenntnis, keine Vereinbarung oder keinen Vergleich in Bezug auf den Anspruch abschließt;

9.3.3 Heidelberg in angemessener Weise bei der Abwehr des Anspruchs unterstützt; und

9.3.4 Heidelberg, soweit rechtlich möglich, die Befugnis einräumt, diesen Anspruch abzuwenden, zu bestreiten, zu vergleichen oder abzuwehren.

9.4 Ziffer 9.3 gilt nicht, soweit die behauptete Rechtsverletzung auf (a) die Kombination, den Betrieb oder die Nutzung der Waren, Dienstleistungen oder Software in oder mit einer Technologie (einschließlich Software, Hardware, Firmware, System oder Netzwerk) oder Dienstleistung zurückzuführen ist, die nicht von Heidelberg bereitgestellt oder in der Dokumentation für die Nutzung durch den Kunden spezifiziert wurde; (b) eine Änderung der Waren, Dienstleistungen oder Software, die nicht von Heidelberg in Verbindung mit diesem Vertrag vorgenommen wurde; (c) die Nutzung einer anderen als der aktuellsten Version der Software oder die nicht rechtzeitige Implementierung eines Wartungsupdates, einer Änderung, Aktualisierung oder eines Ersatzes der Software, die dem Kunden von Heidelberg zur Verfügung gestellt wurde; (d) Nutzung der Waren, Dienstleistungen oder Software, nachdem Heidelberg den Kunden über die angebliche oder tatsächliche Verletzung, widerrechtliche Aneignung oder sonstige Verletzung von Rechten Dritter durch eine solche Aktivität informiert hat; und (e) Nutzung der Waren, Dienstleistungen oder Software (oder der Benutzerdokumentation) durch oder im Namen des Kunden, die außerhalb des Zwecks, des Umfangs oder der Art und Weise der durch diesen Vertrag genehmigten Nutzung oder in einer Weise erfolgt, die den Anweisungen von Heidelberg widerspricht.

10. Haftungbeschränkung

10.1 Vorbehaltlich der hierin vorgesehenen Gewährleistungsfrist beträgt die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Kunden 1 Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem der angebliche Klagegrund nach geltendem Recht entstanden ist.

10.2 **IN KEINEM FALL HAFTET HEIDELBERG GEGENÜBER DEM KUNDEN ODER EINEM DRITTEN FÜR NUTZUNGS-AUSFÄLLE, UMSATZVERLUSTE, REPUTATIONS ODER GEWINNAUSFÄLLE, DECKUNGSKOSTEN, DATENVERLUSTE, NICHT REALISIERTE EINSPARUNGEN ODER WERTMINDERUNGEN ODER FÜR FOLGESCHÄDEN, INDIKRETE, ZUFÄLLIGE, BESONDERE, EXEMPLARISCHE SCHÄDEN ODER SCHADENSERSATZ MIT STRAFCHARAKTER, UNABHÄNGIG DAVON, OB SOLCHE SCHÄDEN VORHERSEHBAR WAREN UND UNABHÄNGIG DAVON, OB HEIDELBERG AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE ODER NICHT, UND UNGEACHTET DER TATSACHE, DASS EIN VEREINBARTES ODER SONSTIGES RECHTSMITTEL SEINEN WESENTLICHEN ZWECK NICHT ERFÜLLT.**

11. Höhere Gewalt und nicht rechtzeitige Lieferung durch Vorlieferanten

11.1 Sofern Heidelberg nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart hat, ist Heidelberg im Falle höherer Gewalt oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch einen Vorlieferanten zu Folgendem berechtigt, vorausgesetzt, sie hat den Kunden rechtzeitig informiert:

11.1.2 Lieferungen und Leistungen aufzuschieben, solange ein solches Hindernis besteht, und

11.1.3 wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

11.2 Nicht rechtzeitige Belieferung durch einen Vorlieferanten bedeutet, dass Heidelberg trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsabschluss unverschuldet nicht rechtzeitig mit Lieferungen oder Leistungen seiner Vorlieferanten beliefert wird.

11.3 Bei Überschreitung eines festen Liefertermins aufgrund höherer Gewalt oder nicht rechtzeitiger Lieferung durch einen Vorlieferanten ist der Kunde berechtigt, nach Ablauf einer

angemessenen Nachfrist, die nicht weniger als neunzig (90) Kalendertage betragen darf, vom Vertrag in Bezug auf den nicht erfüllten Teil des Vertrages gemäß Ziffer 13.3 dieses Allgemeinen Teils zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht gilt auch dann, wenn kein fester Liefertermin vereinbart wurde und es dem Kunden aufgrund der Verzögerung objektiv unzumutbar ist, am Vertrag festzuhalten. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der in dieser Ziffer vorgesehene Rücktritt 11.3 dieses Allgemeinen Teils und die Rückerstattung von Vorauszahlungen in Bezug auf den nicht erfüllten Teil des Vertrags das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Kunden im Falle höherer Gewalt oder nicht rechtzeitiger Lieferung durch einen Vorlieferanten ist.

11.4 Wird die Erfüllung von Heidelbergs Verpflichtungen aus einem Verkauf oder geplanten Verkauf von Waren, Dienstleistungen und/oder Softwarelizenzen oder in Bezug auf an den Kunden verkaufte oder lizenzierte Waren, Dienstleistungen und/oder Software durch eine Handlung oder Unterlassung des Kunden oder seiner Vertreter, Subunternehmer, Berater oder Mitarbeiter verhindert oder verzögert, so gilt Heidelberg nicht als vertragsbrüchig oder haftet anderweitig für Kosten, Gebühren oder Verluste, die dem Kunden entstanden sind, und zwar in dem Umfang, der direkt oder indirekt auf eine solche Verhinderung oder Verzögerung zurückzuführen ist.

12. Verzug

12.1 Die fristgerechte Zahlung ist wesentlich für die Vertragserfüllung. Wenn (jeweils ein "Verzugsereignis"):

12.1.1 eine der Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber Heidelberg aus diesem Vertrag oder gegenüber einem Unternehmen der Heidelberg-Gruppe aus einem anderen Vertrag bei Fälligkeit nicht unverzüglich erfüllt wird; oder

12.1.2 der Kunde zahlungsunfähig wird oder stellt seine Geschäftstätigkeit einstellt; oder

12.1.3 ein Antrag auf Insolvenz, Vergleich oder Reorganisation vom oder gegen den Kunden gestellt wird und ein solcher Antrag, falls er gegen den Kunden gestellt wird, nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen abgewiesen wird; oder

12.1.4 das Eigentum des Kunden gepfändet wird und diese Pfändung nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen aufgehoben wird; oder

12.1.5 ein Insolvenzverwalter für den Kunden bestellt wird; oder

12.1.6 im Falle des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des Kunden; oder

12.1.7 Auflösung, Beendigung des Bestehens, Änderung der Unternehmensstruktur oder der Eigentumsverhältnisse am Unternehmen, Ausfall des Kunden; oder

12.1.8 Verstoß des Kunden gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung.

Der Kunde gerät bei einem Verzugsereignis in Verzug, und alle unbezahlten Raten (falls vorhanden) werden nach alleinigem Ermessen von Heidelberg sofort fällig und zahlbar, und danach fallen auf den gesamten fälligen Saldo Zinsen in Höhe von mindestens 1,5 % pro Monat, der täglich berechnet und monatlich aufgezinst wird, oder des höchsten nach geltendem Recht zulässigen Satzes an.

12.2 Bei Verzug des Kunden hat Heidelberg alle Rechte und Rechtsmittel eines Gläubigers nach geltendem Recht, einschließlich des in den Vereinigten Staaten geltenden Uniform Commercial Code und aller anderen auf die Sicherheiten und die Rechte Heidelbergs daran anwendbaren Gesetze. Heidelberg kann den Kunden auffordern, die

Sicherheiten zu sammeln und an einem von Heidelberg zu bestimmenden Ort, der für beide Parteien angemessen ist, an Heidelberg zurückzugeben. Heidelberg wird dem Kunden Zeit und Ort eines öffentlichen Verkaufs der Sicherheiten oder den Zeitpunkt, nach dem ein privater Verkauf der Sicherheiten oder eine andere beabsichtigte Verfügung über die Sicherheiten erfolgen soll, in angemessener Weise bekannt geben. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist das Erfordernis einer angemessenen Benachrichtigung erfüllt, wenn eine solche Benachrichtigung mindestens zehn (10) Kalendertage vor dem Zeitpunkt des Verkaufs oder der Veräußerung portofrei an die in diesem Vertrag angegebene Adresse des Kunden gesandt wird. Zu den Kosten für die Rücknahme, den Besitz, die Vorbereitung des Verkaufs und dergleichen gehören auch angemessene Anwalts- und sonstige Gerichtskosten. Der Verzicht auf ein Verzugsereignis ist kein Verzicht auf ein anderes Verzugsereignis; alle Rechte von Heidelberg sind kumulativ und nicht alternativ.

12.3 Heidelberg ist berechtigt, die Sicherheiten zu veräußern, ohne Gewährleistungen für die Sicherheiten zu übernehmen. Heidelberg kann jegliche Eigentumsgarantien oder ähnliches ausschließen, und ein solcher Ausschluss wird nicht als nachteilig für die wirtschaftliche Angemessenheit eines Verkaufs der Sicherheiten angesehen.

12.4 Heidelberg ist berechtigt, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen oder diesen Vertrag ohne jegliche Haftung gegenüber dem Kunden zu kündigen, wenn Heidelberg zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Versand der Waren oder der Erbringung der hiervon umfassten Dienstleistungen Kenntnis erhält von (a) einer wesentlichen nachteiligen Veränderung der finanziellen Lage des Kunden, die nach Ansicht von Heidelberg die Fähigkeit des Kunden zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag beeinträchtigen würde, oder (b) der Unfähigkeit, die Lieferung der betreffenden Waren von Heidelbergs Lieferanten zu erhalten. In beiden Fällen besteht die einzige Verpflichtung Heidelbergs darin, dem Kunden die Anzahlung zurückzugeben, die Heidelberg im Rahmen dieser Vereinbarung hält.

13. Laufzeit und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen

13.1 Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist, beginnt die Laufzeit von Dauerschuldverhältnissen, wie fortlaufende Serviceverträge, einer Softwarelizenz oder der Gewährung des Zugriffs und der Nutzung von SaaS an dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Datum und hat eine Laufzeit von 12 Monaten; diese Laufzeit verlängert sich automatisch um einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten, wenn nicht mindestens neunzig (90) Kalendertage vor dem entsprechenden Verlängerungsdatum gekündigt wird ("Laufzeit").

13.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt in den folgenden Fällen vor:

13.2.1 die andere Vertragspartei verstößt wiederholt gegen ihre Verpflichtungen, obwohl sie von der nicht verletzenden Vertragspartei auf die Verletzungen hingewiesen wurde, oder

13.2.2 Ein Verzugsereignis liegt vor (ausgenommen ein Verzugsereignis gemäß Ziffer 12.1.8).

13.3 Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigung wird mit ihrem Zugang wirksam und nur dann, wenn sie fristgerecht eingeht.

13.4 Darüber hinaus kann Heidelberg Services, die Softwarelizenz des Kunden oder die Gewährung des Zugriffs und der Nutzung von SaaS ohne Haftung beenden, aussetzen oder einschränken, wenn Heidelberg dem Kunden schriftlich

mitteilt, dass es den begründeten Verdacht hat, dass der Kunde den Dienst oder die Software in einer Weise nutzt, die (i) rechtswidrig ist oder (ii) gegen seine Rechte und Pflichten aus dem Besonderen Teil D dieser AGB (Software und SaaS) verstößt, und der Kunde den in der Mitteilung genannten Zustand nicht innerhalb von fünf (5) Kalendertagen behebt.

14. Geheimhaltung

14.1 Die Parteien verpflichten sich: (i) die vertraulichen Informationen der anderen Partei mit der gleichen Sorgfalt zu schützen, die sie im Umgang mit ihren eigenen vertraulichen Informationen walten lassen, keinesfalls jedoch mit weniger als einem angemessenen Maß an Sorgfalt; (ii) die vertraulichen Informationen der anderen Partei nur in Übereinstimmung mit dem Vertrag zu verwenden; (iii) auf schriftliche Aufforderung der anderen Partei die vertraulichen Informationen wie angewiesen zurückzugeben oder zu vernichten.

14.2 Die in Ziffer 14.1 dargelegten Verpflichtungen gelten auch für sämtliches Material, das vertrauliche Informationen enthält (in jeglicher Form und einschließlich aller Zusammenfassungen, Kopien und Auszüge der vertraulichen Informationen sowie aller elektronischen Medien oder Aufzeichnungen, die die vertraulichen Informationen enthalten oder daraus abgeleitet sind). Die vertraulichen Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Partei nicht untersucht, bearbeitet, reproduziert oder dekompiert werden.

14.3 Ist eine der Vertragsparteien gesetzlich verpflichtet, die Informationen gegenüber einer Behörde oder einem Gericht offenzulegen, so wird die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich benachrichtigt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, und der Umfang der Offenlegung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

14.4 Die vertraulichen Informationen dürfen verbundenen Unternehmen, ihren eigenen Mitarbeitern, Vertretern, Unterauftragnehmern und Beratern nur zugänglich gemacht werden, wenn dies für die Ausführung des Vertrags unbedingt erforderlich ist, und sie entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die offenlegende Partei bleibt für die Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtungen durch die vorgenannten Empfänger verantwortlich.

15. Compliance

15.1 Der Kunde verpflichtet sich, die im Verhaltenskodex für Geschäftspartner von Heidelberg ("Verhaltenskodex") festgelegten Standards einzuhalten, der unter www.heidelberg.com/compliance abrufbar ist.

15.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um Korruption zu verhindern, einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten, die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern und Kindern zu schützen und damit verbundene Straftaten zu verhindern.

15.3 Der Kunde verpflichtet sich, den Verhaltenskodex an seine Mitarbeiter, Subunternehmer und Dritte, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eingesetzt werden, weiterzugeben und sich zu bemühen, diese entsprechend zu verpflichten und die Einhaltung der Verpflichtungen regelmäßig zu überprüfen.

15.4 Der Kunde ist für die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Waren und Dienstleistungen im Versandland allein verantwortlich. Insbesondere können die Waren und Dienstleistungen den Exportkontrollbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder anderer Staaten unterliegen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Export- und

Importgesetze aller Länder einzuhalten, die für den Verkauf der Waren im Rahmen dieses Vertrags oder an einem Weiterverkauf der Waren durch den Kunden beteiligt sind. Der Kunde übernimmt die gesamte Verantwortung für den Versand von Waren, die eine behördliche Einfuhrgenehmigung erfordern. Heidelberg kann diesen Vertrag kündigen, wenn eine staatliche Behörde Antidumping- oder Ausgleichszölle oder andere Zölle oder Strafen auf die Waren erhebt.

16. Datenschutz

16.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten. Weitere Einzelheiten sind in Anhang 1 aufgeführt: <https://www.heidelberg.com/annex-data-protection>

16.2 Sofern Heidelberg nicht in die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden eingewilligt hat, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die mit dem MCS, der Software oder dem SaaS zur Verfügung gestellten Dialogfelder bestimmungsgemäß und in Übereinstimmung mit den geltenden Anweisungen ausgefüllt werden und dass an dieser Stelle keine personenbezogenen Daten eingegeben werden.

17. IoT-Datennutzung und Kundendaten

17.1 Im Zusammenhang mit der Nutzung der Waren und Dienstleistungen werden Internet of Things-Daten ("IoT-Daten") an die Heidelberg Gruppe und ihre Beauftragten übermittelt. Dies sind insbesondere:

17.1.1 maschinen- und gerätespezifische Daten oder andere technische Daten, z.B. Softwareversionen, Zählwerksstand, Lizenzen, Maschinenkonfiguration;

17.1.2 technische Auftragsdaten, z. B. Papierformat, Druckgeschwindigkeit, Anzahl der Blätter und Qualitätsinformationen, Prozessablaufinformationen, Volumendaten (z. B. über den Platzbedarf der Druckplatten, den in der Produktion erzeugten TIFF-Bereich und die Anzahl der Klicks);

17.1.3 Nutzungsdaten, z.B. technischer Verbrauch von Ressourcen oder Aussagen über die Nutzung von Funktionen oder Informationen über die Nutzung der Maschinen.

Im Rahmen dieser Ziffer 17.1 werden keine personenbezogenen Daten übermittelt.

17.2 Heidelberg ist berechtigt, die IoT-Daten uneingeschränkt zu nutzen, insbesondere (i) zur kontinuierlichen Verbesserung bestehender Produkte und Dienstleistungen und zur Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen, und (ii) für kommerzielle Zwecke gegenüber dem Kunden und Dritten, z.B. Benchmarking, Beratungsleistungen und Werbung.

17.3 Heidelberg wird bei der Erhebung und Nutzung der IoT-Daten alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Zusammenhang mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, sowie bestehende Vertraulichkeitsvereinbarungen einhalten.

17.4 Der Kunde ist Eigentümer aller Rechte, Titel und Interessen an den Kundendaten. Für alle von Heidelberg verarbeiteten Kundendaten gewährt der Kunde Heidelberg eine unbefristete und nicht ausschließliche Lizenz für den Zugriff auf die Kundendaten und deren uneingeschränkte Nutzung, insbesondere (i) für die kontinuierliche Verbesserung bestehender Produkte und Dienstleistungen und für die Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen, (ii) für kommerzielle Zwecke gegenüber dem Kunden und Dritten, z.B. Benchmarking, Beratungsleistungen und Werbung, und (iii) in dem Umfang, der für Heidelberg zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen erforderlich ist. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Heidelberg aggregierte und anonymisierte Daten erstellt und verwendet, um seine Waren und Dienstleistungen weiterzuentwickeln,

vorausgesetzt, dass diese aggregierten und anonymisierten Daten den Kunden nicht identifizieren oder Dritten ermöglichen, den Kunden zu identifizieren, und dass sie keine vertraulichen Informationen des Kunden enthalten.

18. Abtretung und Aufrechnung

18.1 Heidelberg ist berechtigt, alle oder einzelne seiner Rechte und Pflichten aus dem Vertrag abzutreten, zu übertragen, zu verpfänden, zu belasten, unterzuvergeben oder in sonstiger Weise damit umzugehen.

18.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Heidelberg zu übertragen, zu verpfänden, zu belasten, mit Unteraufträgen zu versehen oder in sonstiger Weise damit umzugehen.

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Bestimmung des Vertrages nach geltendem Recht unwirksam oder nichtig sein oder werden, so ist diese Bestimmung unanwendbar und gilt als weggefallen, ohne dass dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages unwirksam werden. Die Parteien verpflichten sich, soweit dies nach geltendem Recht möglich ist, miteinander zu kooperieren, um eine Vertragsänderung zu vereinbaren, mit der eine solche unwirksame oder nichtige Bestimmung im Sinne des mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zwecks wirksam wird.

20. Vertragsänderungen

Ergänzungen, Streichungen oder Änderungen der Vertragsbestimmungen sind für die Parteien nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter jeder Partei unterzeichnet werden. Solche Ergänzungen, Streichungen oder Änderungen müssen sich ausdrücklich auf diesen Vertrag beziehen.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

21.1 Alle Angelegenheiten, die sich aus dem Vertrag ergeben oder mit ihm in Zusammenhang stehen, unterliegen dem Recht am Sitz von Heidelberg und werden nach diesem ausgelegt, ohne dass eine Rechtswahl oder eine Kollisionsnorm (unabhängig davon, ob es sich um das Recht am Sitz von Heidelberg oder um ein anderes Recht handelt) oder das UN-Kaufrecht ("CISG") zur Anwendung kommt, die die Anwendung eines anderen Rechts als des am Sitz von Heidelberg geltenden Rechts zur Folge hätte. Das CISG wird in seiner Gesamtheit ausgeschlossen.

21.2 Jede Partei unterwirft sich unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte am Sitz von Heidelberg, mit der Maßgabe, dass Heidelberg einen Anspruch aus diesem Vertrag auch vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend machen kann.

B. Besonderer Teil: Verkauf von Waren

1. Anwendungsbereich

1.1 Dieser besondere Teil B (Verkauf von Waren) gilt für alle Warenlieferungen, z.B. Maschinen einschließlich MCS ("Equipment") und die anderen in der Auftragsbestätigung angegebenen Produkte. MCS wird wie eine Ware im Sinne dieses Vertrages behandelt. Dieser Besondere Teil gilt nicht für Dauerschuldverhältnisse in Bezug auf Dienstleistungen oder Software.

2. Lieferung (Incoterms, Liefertermine, Verpackung, Lieferverzug)

2.1 Die Lieferung und der Gefahrenübergang erfolgen EXW ab der jeweiligen Produktionsstätte bzw. ab dem Auslieferungslager/ Produktionsstandort von Heidelberg gemäß Incoterms® 2020.

2.2 Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich. Verbindliche Liefertermine müssen ausdrücklich vereinbart werden. Heidelberg wird dem Kunden die Liefertermine rechtzeitig mitteilen. Bestätigte Liefertermine gelten nur bei rechtzeitiger Belieferung durch Vorlieferanten.

2.3 Liefertermine beginnen frühestens, nachdem der Kunde (a) die vereinbarte Anzahlung geleistet und Heidelberg diese erhalten hat und (b) alle vereinbarten Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Zu den Mitwirkungspflichten des Kunden gehört der Erhalt aller für die Lieferung der Waren und Dienstleistungen erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Dokumente und Informationen (soweit der Kunde sie zu beschaffen hat).

2.4 Soweit zumutbar, ist Heidelberg berechtigt, Teillieferungen, Teilleistungen und Teilrechnungen vor dem mitgeteilten Liefertermin zu erbringen.

2.5 Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Kunden oder durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden verzögert, so hat der Kunde Heidelberg die Kosten der Lagerung zu vergüten. Lagert Heidelberg die Ware ein, so hat Heidelberg Anspruch auf mindestens 0,5 Prozent des ausstehenden Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, beginnend einen Kalendermonat nach Anzeige der Versandbereitschaft. Heidelberg ist jedoch berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist über die Ware anderweitig zu verfügen und den Kunden innerhalb einer angemessen verlängerten Frist mit Ersatzware zu beliefern.

2.6 Heidelberg nimmt Verpackungen, die von Heidelberg an Kunden innerhalb der Europäischen Union geliefert wurden, zurück. Auf Anfrage informiert Heidelberg über das Verfahren. Die Kosten dafür trägt der Kunde.

3. Maschinensteuerungssoftware

3.1 MCS, die mit oder für den Betrieb von Geräten geliefert werden, bleiben Eigentum von Heidelberg. Vorbehaltlich der vollständigen Zahlung gewährt Heidelberg dem Kunden hiermit eine unentgeltliche, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung solcher MCS für den alleinigen Zweck des Betriebs der betreffenden, gemäß diesem Vertrag gelieferten Equipments.

3.2 Der Kunde darf die MCS nicht verändern oder zurückentwickeln und sie nicht an Dritte weitergeben oder liefern. Wenn der Kunde das betreffende Equipment an einen Dritten verkauft oder überträgt, muss er das MCS und alle Kopien davon an Heidelberg zurückgeben, es sei denn, der Erwerber erklärt sich schriftlich damit einverstanden, an die Bestimmungen dieser Vereinbarung gebunden zu sein. Der Kunde und der Erwerber müssen Heidelberg diese schriftliche Zustimmung vor der Übertragung der betreffenden Waren vorlegen.

3.3 Inhaltlich ist das Recht zur Nutzung des MCS auf die Steuerung des betreffenden Equipments für den angegebenen

Zweck beschränkt und kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Heidelberg zusammen mit dem betreffenden Equipment übertragen werden.

4. Zahlungsmodalitäten

Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt ist, zahlt der Kunde fünfzig Prozent (50%) des Preises für das Equipment bei Vertragsabschluss (Erhalt der Auftragsbestätigung oder Unterzeichnung des Einzelvertrags), vierzig Prozent (40%) des Preises bei der Meldung der Versandbereitschaft und zehn Prozent (10%) des Preises bei Lieferung.

5. Einräumung eines Sicherungsrechts

5.1 Zur Sicherung aller Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen des Kunden aus diesem Vertrag, einschließlich des Besonderen Teils B (Verkauf von Waren) und Besonderer Teil C (Service) und allen anderen Verträgen des Kunden mit Heidelberg, die der Kunde mit Heidelberg jetzt, früher oder später schließt, unabhängig vom Vertragsschluss, und unabhängig davon, ob es sich um fällige oder fällig werdende, jetzt bestehende oder später entstehende Zahlungsansprüche handelt, räumt der Kunde Heidelberg hiermit ein Sicherungsrecht an allen im Rahmen dieses Vertrages gekauften Waren ein, einschließlich aller dazugehörigen Anbauten, Ersetzungen, Ergänzungen und Erlösen (zusammen die "Sicherheiten").

5.2 Im Falle der Finanzierung des Kaufpreises durch Dritte (insbesondere Finanzierungsleasing) steht Heidelberg bis zur vollständigen Bezahlung ein erstrangiges Pfandrecht an den Sicherheiten zu.

5.3 Der Kunde sichert zu und erklärt sich damit einverstanden, dass die Sicherheiten mit Ausnahme des hiermit eingeräumten Sicherungsrechts frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten oder Belastungen sind und frei davon gehalten werden; dass keine Finanzierungserklärung für die Sicherheiten vorliegt; dass der Kunde ungeachtet der Ansprüche Heidelbergs auf den Erlös ohne vorherige schriftliche Zustimmung Heidelbergs nicht über die Sicherheiten oder ein Recht daran verfügen oder sie von dem vorgenannten Ort entfernen wird; sich auf eigene Kosten gegen alle Klagen, Verfahren oder Ansprüche zu verteidigen, die die Sicherheiten betreffen; bei Verzug alle gesetzlich zulässigen Verzugs-, Inkasso- und sonstigen Gebühren zu zahlen; angemessene Anwaltskosten und sonstige Kosten zu tragen, die Heidelberg bei der Durchsetzung ihrer Rechte bei Verzug des Kunden entstehen; alle Anbauten, Zubehörteile und Teile werden Teil des Equipments.

5.4 Das Eigentum an dem Equipment und das Verlustrisiko für das Equipment gehen auf den Kunden über, wenn Heidelberg das Equipment an EXW liefert (Incoterms® 2020). Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist, sorgt Heidelberg für den Transport und schließt eine Transportversicherung ab, während sich das Equipment auf dem Weg zum Kunden befindet.

5.5 Der Kunde verpflichtet sich, unverzüglich eine "All Risk"-Sachversicherung für die Sicherheiten abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die den vollen Wiederbeschaffungswert der Geräte bis zur vollständigen Bezahlung deckt, sowie weitere von Heidelberg festgelegte Versicherungen. Sollte der Kunde die hierin geforderten Versicherungspolice oder -zertifikate nicht aufrechterhalten, kann Heidelberg nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Kunden über das Versäumnis, einen solchen Versicherungsnachweis zu erbringen, nach eigenem Ermessen, aber ohne dazu verpflichtet zu sein, eine solche Versicherung auf alleinige Kosten des Kunden abschließen. Alle Kosten, die mit dem Abschluss einer solchen Versicherung verbunden sind, sind vom Kunden monatlich zu zahlen, zusammen mit dem noch nicht bezahlten Restbetrag aus dem Vertrag. Die

Entscheidung Heidelbergs, eine solche Versicherung wie oben beschrieben abzuschließen, entbindet den Kunden nicht von seinen vertraglichen Versicherungspflichten.

5.6 Soweit gesetzlich zulässig, ermächtigt der Kunde Heidelberg hiermit, von Zeit zu Zeit alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Durchsetzung seiner Sicherungsrechte an den Sicherheiten erforderlich sind, einschließlich der Einreichung einer oder mehrerer Finanzierungserklärungen, in denen die Sicherheiten beschrieben werden und die alle anderen Informationen enthalten, die gesetzlich für die Hinlänglichkeit oder Akzeptanz durch die Archivierungsstelle erforderlich sind. Diese Informationen können die Sozialversicherungsnummer des Kunden, seine Bundessteueridentifikationsnummer oder eine andere Organisationsnummer enthalten. Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Heidelberg keine Kündigungserklärung für eine solche Finanzierungserklärung abgeben.

5.7 Der Kunde verzichtet auf alle Ausnahmeregelungen und bestätigt den Erhalt einer genauen Kopie dieser Sicherheitsvereinbarung.

5.8 Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises gilt Folgendes:

Der Kunde hat das Recht, die Waren zu nutzen, aber nicht das Recht, sie an Dritte zu übertragen;

Eine Ortsveränderung der Ware bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Heidelberg und darf nur durch Mitarbeiter oder Beauftragte von Heidelberg vorgenommen werden.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sich der Liefergegenstand bei der Verlegung in allen wesentlichen Belangen in dem Zustand befindet, in dem er sich vor der Verlegung befand. Der Kunde ist ferner verpflichtet, den Liefergegenstand auf seine Kosten zu Gunsten von Heidelberg gegen Transport- und Montagerisiken, Maschinenbruch, Feuer, Einbruch und Wasserschäden zu versichern sowie auf Verlangen von Heidelberg die Versicherung und Prämienzahlung nachzuweisen.

Der Kunde gestattet Heidelberg oder seinen Beauftragten die Besichtigung des Liefergegenstandes und zu diesem Zweck den Zutritt zu den Räumen, in denen er sich befindet, und verpflichtet sich, erforderlichenfalls Hilfestellung zu leisten, ohne dafür eine Vergütung zu verlangen.

6. Inzahlungnahme von Equipment

6.1 Für den Fall, dass Heidelberg sich schriftlich dazu bereit erklärt, Geräte aus der Inzahlungnahme zu akzeptieren, muss die Inzahlungnahme nach Prüfung durch einen von Heidelberg beauftragten Vertreter bestätigt werden. Heidelberg behält sich das Recht vor, das in Zahlung gegebene Equipment bis zur Lieferung des neuen Equipments jederzeit erneut zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es sich in demselben Zustand wie zum Zeitpunkt der Bestellung befindet. Sollten Schäden aufgetreten sein, die über den normalen Verschleiß hinausgehen, wird die Inzahlungnahme von Heidelberg erneut geprüft und die Inzahlungnahmevergütung neu bewertet.

6.2 Der Kunde sichert Heidelberg zu, dass er der rechtmäßige Eigentümer der in Zahlung gegebenen Geräte ist, dass er über Eigentum an diesen Geräten verfügt, frei von allen Pfandrechten, Belastungen und Abgaben, dass er das Recht hat, diese Geräte an Heidelberg zu verkaufen und zu übertragen, und dass er Heidelberg auf eigene Kosten von allen diesbezüglichen Ansprüchen, Forderungen oder Klagegründen Dritter freistellen und schadlos halten wird.

C. Service

1. Anwendungsbereich.

Dieser besondere Teil C (Service) gilt für alle Serviceverträge mit vereinbarter Laufzeit und für Service-Einzelaufträge.

2. Zahlungsbedingungen

Bei Serviceverträgen mit vereinbarter Laufzeit werden die Vertragsgebühren vierteljährlich im Voraus berechnet, wobei vertraglich vereinbarte Leistungen für Digitaldrucksysteme nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet und vierteljährlich im Nachhinein in Rechnung gestellt werden.

3. Vertragsbedingungen

Ungeachtet der Ziffer 13.1 von Teil A dieser AGB endet die Laufzeit für vertraglich vereinbarte Dienstleistungen für Digitaldrucksysteme automatisch mit dem Ende der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit und unterliegt keiner automatischen Verlängerung oder Erneuerung.

4. Leistungsort

Der Leistungsort für die Dienstleistungen ist der in der Auftragsbestätigung angegebene Ort. Die einzige Verpflichtung von Heidelberg in Bezug auf die Dienstleistungen besteht darin, die beschriebenen Dienstleistungen zu erbringen.

5. Unterauftragsvergabe

Heidelberg ist berechtigt, Unterauftragnehmer mit der Erbringung der Dienstleistungen zu beauftragen.

D. Besonderer Teil: Software und SaaS

1. Anwendungsbereich

Dieser besondere Teil D (Software und SaaS) gilt für (i) jede Software, die Heidelberg dem Kunden lizenziert oder anderweitig zur Verfügung stellt, mit Ausnahme von MCS; oder (ii) jedes Recht auf Zugang und Nutzung von SaaS.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Die Nutzung und der Zugriff auf Software oder SaaS-Angebote, die dem Kunden von Heidelberg zur Verfügung gestellt werden, erfordern ein benutzerbasiertes Heidelberg-Konto. Für die Erstellung des Kontos sind die geltenden Nutzungsbedingungen unter www.heidelberg.com/portal/en/terms verfügbar.

2.2 Heidelberg stellt dem Kunden gegebenenfalls nach Vertragsschluss die Benutzerdokumentation in elektronischer Form zur Verfügung. Die Benutzerdokumentation kann auch während der Nutzung der Software eingesehen werden.

2.3 *SaaS-Übertragung.* Heidelberg ist berechtigt, die Überlassung von neuen Versionen einer Software einzustellen und diese Funktionalität als SaaS in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen in Ziffer 5 dieses Besonderen Teils D (Software und SaaS). Heidelberg wird den Kunden über den Übergang zu SaaS mindestens dreißig (30) Kalendertage vor dem Übergang informieren.

2.4 Die Verpflichtungen des Kunden

2.4.1 Der Kunde muss angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Software oder SaaS ergreifen, einschließlich der Aktualisierung der Kundensysteme (z.B. durch Sicherheitsupdates).

2.4.2 Der Kunde hat für eine angemessene regelmäßige Sicherung der Kundendaten und Kundensysteme zu sorgen. Vor anstehenden Arbeiten oder sonstigen Dienstleistungen von Heidelberg hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Datensicherung durchgeführt wird.

2.5 Sicherheitsverpflichtungen des Kunden

2.5.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, auf die Software oder die Heidelberg SaaS Materialien zuzugreifen oder diese zu nutzen, es sei denn, dies ist durch diesen Vertrag und, im Falle von Materialien Dritter, durch die entsprechende Lizenzvereinbarung mit dem Dritten ausdrücklich gestattet. Der Klarheit halber und ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, ist es dem Kunden nicht gestattet, (i) die Software oder die SaaS oder Teile davon unterzulizenzieren, zu vermieten, zu verkaufen, zu verleasen, zu vertreiben oder anderweitig zu übertragen oder anderweitig zu nutzen oder anderen die Nutzung zugunsten Dritter zu gestatten (mit Ausnahme der verbundenen Unternehmen des Kunden); (ii) zu versuchen, den Programmcode der Software in andere Codes zurückzuübersetzen (Dekompilierung), zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder zu versuchen, den Quellcode oder die zugrunde liegenden Ideen oder Algorithmen der Software oder eines Teils davon abzuleiten, es sei denn, dies ist nach geltendem Recht zulässig; (iii) die Software oder SaaS zu modifizieren, zu portieren, zu übersetzen, zu lokalisieren oder abgeleitete Werke davon zu erstellen; (iv) die Software oder SaaS zu nutzen: (a) gegen ein Gesetz, ein Statut, eine Verordnung oder eine Regelung zu verstoßen, die auf den Kunden anwendbar sind; oder (b) absichtlich oder vorsätzlich Viren, Würmer, Trojanische Pferde oder andere Programmerroutinen zu verbreiten, die darauf abzielen, ein System oder Daten zu beschädigen; (v) Bestätigungen, Danksagungen oder rechtliche Hinweise, die in der Software oder in Teilen davon enthalten sind, zu entfernen oder zu ändern; (vi) Informationen in Bezug auf die Software mit

automatisierten Mitteln zu sammeln oder sich unerlaubten Zugang zu Computersystemen, Netzwerken oder Datenbanken von Heidelberg zu verschaffen oder dies zu versuchen; und (vii) Urheberrechts- oder Patentanmeldungen einzureichen, die vertrauliche Informationen von Heidelberg enthalten, wozu die Software oder Teile davon gehören.

2.5.2 Der Kunde (und nicht Heidelberg) ist für die Einrichtung, Überwachung und Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen zur Kontrolle des physischen Zugriffs auf und der Nutzung der Software oder SaaS und aller darin enthaltenen Kundendaten, einschließlich personenbezogener Daten, verantwortlich.

3. Lizenz der Software

3.1 Erteilung der Lizenz

Die gesamte Software und Benutzerdokumentation wird lizenziert, nicht verkauft. Vorbehaltlich der vollständigen Zahlung der entsprechenden Gebühren und der Einhaltung der anderen Bedingungen dieses Vertrages gewährt Heidelberg dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares (außer in Übereinstimmung mit Teil A.18.2 des Allgemeinen Teils) eine einfache, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare (außer gemäß Teil A.18.2 des Allgemeinen Teils) Lizenz zur Nutzung der Software und der Benutzerdokumentation durch einen autorisierten Benutzer während der Vertragslaufzeit ausschließlich für seine eigenen internen Geschäftsabläufe an dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Produktionsstandort des Kunden (der "benannte Standort"). Diese erlaubte Nutzung ist auf die in der Benutzerdokumentation und/oder der Auftragsbestätigung angegebenen Funktionen oder sonstigen Nutzungskennzahlen beschränkt.

Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, ist der Kunde berechtigt, eine Kopie der Software auf dem Kundensystem zu installieren, zu verwenden und auszuführen, und zwar jeweils für einen autorisierten Benutzer am benannten Standort. Der Kunde muss Heidelberg den Namen jedes neuen autorisierten Benutzers, der nicht in der Auftragsbestätigung aufgeführt ist, sowie alle Personen, die keine autorisierten Benutzer mehr sind, unverzüglich schriftlich mitteilen, wenn er einen autorisierten Benutzer hinzufügt, entfernt oder ersetzt. Die Gesamtzahl der autorisierten Benutzer darf die in der Auftragsbestätigung angegebene Zahl nicht überschreiten, es sei denn, die Parteien haben dies ausdrücklich schriftlich vereinbart und die hiernach zu zahlenden Lizenzgebühren werden entsprechend angepasst. Der Kunde darf eine Kopie der Software ausschließlich zu Test-, Notfallwiederherstellungs- oder Archivierungszwecken anfertigen. Jede vom Kunden erstellte Kopie der Software: (a) bleibt ausschließliches Eigentum von Heidelberg; (b) unterliegt den Bedingungen dieses Vertrages; und (c) muss alle im Original enthaltenen Hinweise auf das Urheberrecht oder andere geistige Eigentumsrechte enthalten.

Wenn Heidelberg eine neue Version der Software zur Verfügung stellt, erlischt die Lizenz des Kunden zur Nutzung der vorherigen Version der Software (ohne weiteres Zutun von Heidelberg), sobald der Kunde die produktive Nutzung der geänderten Software beginnt.

Wenn eine Softwarelizenz nach geltendem Recht als Verkauf behandelt wird, kann der Kunde beim Weiterverkauf der Software (einschließlich MCS) die Rechte an der Software und der Benutzerdokumentation in der Form übertragen, in der sie von Heidelberg an den Kunden übertragen wurden.

3.2 Änderungen und Anpassungen

Heidelberg ist berechtigt, die Software jederzeit zu aktualisieren, weiterzuentwickeln und anzupassen, insbesondere aufgrund von Änderungen der Rechtslage, technischen Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit. Heidelberg wird den Kunden über wesentliche Aktualisierungen der Software so bald wie möglich informieren.

Heidelberg ist berechtigt, die Software nach eigenem Ermessen zu ändern. Für den Fall, dass Heidelberg ein wesentliches Merkmal oder eine wesentliche Funktion der Software beseitigt oder die Bereitstellung der Software aus irgendeinem Grund einstellt (eine "wesentliche Änderung"), einschließlich der Beendigung der Beziehung zwischen Heidelberg und einem Drittanbieter, wird Heidelberg den Kunden mindestens sechzig (60) Kalendertage im Voraus über eine solche wesentliche Änderung informieren, soweit dies vernünftigerweise möglich und rechtlich zulässig ist, woraufhin der Kunde die betreffende Softwarelizenz durch schriftliche Mitteilung an Heidelberg spätestens innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach der Mitteilung über eine solche wesentliche Änderung kündigen kann. Kündigt der Kunde die Softwarelizenz aufgrund einer wesentlichen Änderung, besteht die einzige Verpflichtung Heidelbergs darin, dem Kunden den Betrag der im Voraus gezahlten Gebühren für das betroffene Element der Software zu erstatten, und zwar in Höhe des Anteils, der auf die verbleibende Laufzeit entfällt, für die die Vorauszahlung geleistet wurde.

3.3 Lieferung und Installation der Software

Heidelberg erbringt seine Leistung durch die Bereitstellung der Software im Internet oder, falls in der Auftragsbestätigung vereinbart, durch die Installation der Software beim Kunden oder durch deren Aktivierung, durch die Übergabe der erforderlichen Lizenzschlüssel an den Kunden und durch die Bereitstellung des digitalen Zugangs zur Benutzerdokumentation.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Software, einschließlich aller ihm von Heidelberg zur Verfügung gestellten Wartungsupdates, so bald wie möglich nach der Freigabe zu installieren. Es gelten die in der Benutzerdokumentation beschriebenen Anweisungen zur Installation der Software, insbesondere im Hinblick auf die vom Kunden zu unterhaltende Hard- und Softwareumgebung einschließlich des Zugangs zum Internet.

3.4 Zahlungsbedingungen

Der Kunde zahlt Heidelberg das vereinbarte Entgelt gemäß den in der Auftragsbestätigung festgelegten Zahlungsbedingungen. Mit Erhalt der Rechnung ist der Rechnungsbetrag zur Zahlung fällig.

3.5 Prinect Nachrichten

Heidelberg sendet die Meldungen an das im Kundennetzwerk installierte Prinect Maintenance Center. Die Prinect News können dann direkt über das in der Software integrierte Prinect Cockpit abgerufen werden. Darüber hinaus hat der Kunde die Möglichkeit, die Prinect News über von ihm angegebene E-Mail-Adressen zu verteilen. Diese E-Mail-Adressen sind für Heidelberg nicht sichtbar. Heidelberg erhält lediglich eine statistische Rückmeldung über die Anzahl der im Prinect Wartungszentrum eingetragenen E-Mail-Empfänger pro News-Kategorie.

3.6 Eingeschränkte Gewährleistung

3.6.1 *Eingeschränkte Gewährleistung.* Vorbehaltlich der Bedingungen und Ausschlüsse, die in den Ziffern 3.6.1 und 3.6.2 unten dargelegten Bedingungen und Ausschlüsse gewährleistet Heidelberg dem Kunden, dass die Software für einen Zeitraum von einhundertachtzig (180) Kalendertagen ab dem Datum der Installation der Software (die "Software-

Gewährleistungszeit") im Wesentlichen in allen wesentlichen Punkten den in der Benutzerdokumentation und/oder der Auftragsbestätigung dargelegten Spezifikationen entspricht, wenn sie gemäß den Empfehlungen der Benutzerdokumentation und in Übereinstimmung mit diesem Vertrag installiert, betrieben und verwendet wird.

3.6.2 *Bedingungen.* Die eingeschränkten Gewährleistungen, die in Ziffer 3.6.1 dieses Besonderen Teils D (Software und SaaS) gelten nur, wenn der Kunde: (a) Heidelberg vor Ablauf der Gewährleistungsfrist für die Software schriftlich über den Gewährleistungsmangel informiert; (b) alle Wartungsupdates für die Software, die Heidelberg dem Kunden zuvor zur Verfügung gestellt hat, unverzüglich installiert hat; und (c) zum Zeitpunkt der Benachrichtigung alle Bedingungen dieses Vertrages erfüllt hat.

3.6.3 *Ausschlüsse.* Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesem Vertrag gilt die eingeschränkte Gewährleistung gemäß Ziffer 3.6.1 gilt nicht für Probleme, die sich ergeben aus oder in Verbindung stehen mit: (a) Software oder die Medien, auf denen sie zur Verfügung gestellt wird, die vom Kunden oder seinen Vertretern verändert oder beschädigt wurde; (b) Betrieb oder Nutzung der Software oder andere Aktivitäten in Bezug auf die Software, die nicht in der Benutzerdokumentation angegeben sind, einschließlich der Einbindung in die Software oder der Kombination, des Betriebs oder der Nutzung der Software in oder mit einer Technologie oder einem Dienst, die/der nicht in der Benutzerdokumentation für die Verwendung durch den Kunden angegeben ist; (c) Fahrlässigkeit, Missbrauch, Fehlanwendung oder Fehlgebrauch der Software durch den Kunden oder einen Dritten, einschließlich der Verwendung der Software auf andere Weise als in der Benutzerdokumentation angegeben; (d) das Versäumnis des Kunden, alle Wartungsupdates, die Heidelberg dem Kunden zuvor zur Verfügung gestellt hat, unverzüglich zu installieren; (e) der Betrieb oder der Zugriff auf das System oder das Netzwerk des Kunden oder eines Dritten; (f) Open-Source-Komponenten, Beta-Software, Software, die Heidelberg zu Test- oder Demonstrationszwecken zur Verfügung stellt, temporäre Softwaremodule oder Software, für die Heidelberg keine Lizenzgebühr erhält; (g) die Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrages durch den Kunden; oder (h) sonstige Umstände oder Ursachen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Heidelberg liegen (einschließlich anormaler physischer oder elektrischer Belastung).

3.6.4 *Rechtsbehelfe.* Verstößt Heidelberg gegen eine der Gewährleistungen in Ziffer 3.6.1 oder wird Heidelberg ein solcher Verstoß vorgeworfen, so kann Heidelberg nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten eine der folgenden Maßnahmen ergreifen, um eine solche Verletzung zu beheben: (a) Ersatz von beschädigten oder fehlerhaften Medien, auf denen Heidelberg die Software bereitgestellt hat; (b) Änderung, Ergänzung oder Ersatz von unvollständiger oder ungenauer Benutzerdokumentation; (c) Reparatur oder Ersatz der Software. Die vorgenannten Rechtsbehelfe sind die einzigen und ausschließlichen Rechtsbehelfe des Kunden und Heidelbergs einzige Haftung gemäß Ziffer 3.6.1.

Wenn Heidelberg dem Kunden Software kostenlos zur Verfügung stellt, wird diese Software **WIE GEGEHEN**, zur Verfügung gestellt und Heidelberg ist nicht verpflichtet, Support für diese Software zu leisten oder diese Software weiterhin zur Verfügung zu stellen. Heidelberg ist berechtigt, die Bereitstellung und den Support von kostenloser Software jederzeit einzustellen.

3.7 Abhilfe bei Gewährleistungsverletzungen

Um Heidelberg in die Lage zu versetzen, etwaige Leistungsprobleme der Software korrekt zu beheben, muss der Kunde: (a) Heidelberg schriftlich benachrichtigen und den

festgestellten Mangel hinreichend beschreiben, so dass er für Heidelberg identifizierbar ist; (b) die für die Behebung des Mangels erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen; (c) die von Heidelberg von Zeit zu Zeit zur Verfügung gestellten Updates installieren; und (d) die Software in Übereinstimmung mit dem Vertrag nutzen und die Software in keiner Weise verändern.

Dieser Vertrag regelt die Bereitstellung einer neuen Version oder eines Wartungsupdates durch Heidelberg an den Kunden.

3.8 **Recht auf Einsichtnahme und Entschädigung bei unbefugter Nutzung**

Heidelberg ist berechtigt, zu prüfen, ob die Software in Übereinstimmung mit den AGB genutzt wird. Zu diesem Zweck kann Heidelberg vom Kunden Informationen, insbesondere über die Dauer und den Umfang der Nutzung der Software, verlangen. Ist Heidelberg dazu nicht in der Lage, kann Heidelberg die betreffende Hard- und Software auch in den Räumen des Kunden überprüfen. Zu diesem Zweck erklärt sich der Kunde bereit, Heidelberg nach angemessener Vorankündigung während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu den Räumlichkeiten des Kunden zu gewähren.

Nutzt der Kunde die Software über den Umfang der ihm nach diesem Vertrag eingeräumten Lizenz hinaus, so hat er Heidelberg auf Verlangen den Betrag zu zahlen, der (a) dem Kaufpreis der Software (falls erworben) oder (b) einer Zwölfmonatslizenz (falls lizenziert) entspricht, und zwar für jeden Fall, in dem der Kunde (i) einer Person, die kein autorisierter Benutzer ist, die Nutzung der Software oder der Benutzerdokumentation ermöglicht, (ii) eine nicht autorisierte Kopie der Software oder der Benutzerdokumentation erstellt oder (iii) die Software auf zusätzlicher Hardware nutzt. Diese Ziffer berührt nicht das Recht von Heidelberg, andere Schäden geltend zu machen, die sich aus der Verletzung der zulässigen Nutzung der Software und der Benutzerdokumentation ergeben.

Der Kunde ist verpflichtet, Heidelberg unverzüglich über jede unbefugte Nutzung der Software durch Dritte zu informieren, einschließlich einer Zusammenfassung aller bekannten sachdienlichen Informationen, einschließlich der Namen und Adressen dieser Personen sowie Art und Umfang der unbefugten Nutzung und seiner Ansprüche aus der unbefugten Nutzung der Software.

3.9 **Rechte Dritter, Verbot des Reverse Engineering, Rückgabe nach Kündigung**

Soweit Heidelberg nicht Eigentümer oder unmittelbarer Urheber der Softwareteile oder -module ist, stehen dem Kunden nur die vom Rechteinhaber eingeräumten Nutzungsrechte im Rahmen von dessen Lizenz- und Nutzungsbedingungen zu. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität kann der Inhalt dieser Bestimmungen regelmäßig über die grafische Benutzeroberfläche der Software, soweit vorhanden, eingesehen werden. Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen des Vertragsschlusses von den jeweiligen Softwarenutzungs- und Softwarelizenzbedingungen des Rechteinhabers Kenntnis zu nehmen.

Das Urheberrecht, alle gewerblichen Schutzrechte und sonstiges geistiges Eigentum, einschließlich Geschäftsgeheimnisse, verbleiben bei Heidelberg oder bei dem Dritten, von dem Heidelberg das Recht erhalten hat, die Software zu vertreiben und dem Kunden die Nutzungsrechte einzuräumen. Es ist untersagt, Urheberrechtsvermerke, Seriennummern oder sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale zu entfernen oder zu verändern.

Der Kunde ist berechtigt, Änderungen, Erweiterungen oder sonstige Überarbeitungen an der Software vorzunehmen. Solche Änderungen dürfen nur für den eigenen

Geschäftsbetrieb des Kunden verwendet werden. Dem Kunden ist die - auch unentgeltliche - Weitergabe solcher eigener Arbeiten an Dritte und jede andere gewerbliche Nutzung, einschließlich der Nutzung von in der Software enthaltenen technischen Lösungen oder Modulen zu anderen als den vertraglich vorgesehenen Zwecken, untersagt. Der Kunde ermöglicht Heidelberg auf Wunsch die Überprüfung (Inspektion) solcher Arbeiten.

Bei Beendigung der Nutzungsberechtigung (z.B. Rücktritt, Nachlieferung, Kündigung) ist der Kunde verpflichtet, die Software mit allen vorhandenen Kopien und Änderungen jeglicher Art zurückzugeben. Ist eine physische Rückgabe der Software und der Kopien aus technischen Gründen nicht möglich, hat der Kunde diese zu löschen und Heidelberg die Erfüllung der vorstehenden Verpflichtung schriftlich zu bestätigen.

3.10 **Wirkung bei Beendigung**

Zusätzlich zu allen anderen Bestimmungen dieses Vertrages erlöschen bei Beendigung dieses Vertrages oder bei Ablauf der Laufzeit alle dem Kunden im Rahmen dieses Vertrages eingeräumten Rechte, Lizenzen und Genehmigungen mit sofortiger Wirkung, und der Kunde wird (a) unverzüglich jegliche Nutzung der Software und der Benutzerdokumentation und andere Aktivitäten in Bezug auf diese einstellen; (b) die Software, die Benutzerdokumentation und die vertraulichen Informationen von Heidelberg, einschließlich aller Dokumente, Dateien und materiellen Materialien (sowie aller teilweisen und vollständigen Kopien), die das Vorgenannte enthalten, wiedergeben, beinhalten oder darauf basieren, unabhängig davon, ob sie modifiziert oder mit anderen Materialien verschmolzen wurden, unverzüglich an Heidelberg zu liefern oder auf schriftliche Aufforderung von Heidelberg zu zerstören und dauerhaft von den Systemen des Kunden und den Geräten, die der Kunde direkt oder indirekt kontrolliert, zu löschen; und (c) dem Kunden in einer unterzeichneten schriftlichen Urkunde zu bescheinigen, dass er die Anforderungen dieser Ziffer erfüllt hat 3.10.

4. **Wartung der lizenzierten Software**

4.1 **Gegenstand**

Sofern in der Auftragsbestätigung von Heidelberg vereinbart, übernimmt Heidelberg die Wartung der Software nach Maßgabe des Vertrages. Setzt der Kunde verschiedene Module der Software ein, kann die Pflege nur für das Gesamtsystem, bestehend aus allen Modulen, erbracht werden.

Wenn der Kunde Wartungsleistungen erworben hat, stellt Heidelberg dem Kunden während der Laufzeit alle Wartungsupdates und neuen Versionen (einschließlich aktualisierter Benutzerdokumentation), die Heidelberg nach eigenem Ermessen seinen Lizenznehmern allgemein zur Verfügung stellt, ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung. Alle von Heidelberg dem Kunden zur Verfügung gestellten Wartungsupdates gelten als Software. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, neue Versionen der Software zu erhalten, die Heidelberg nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit freigibt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, neue Versionen zum jeweils aktuellen Listenpreis von Heidelberg zu lizenzieren, sofern er die Bedingungen dieses Vertrages einhält.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf erweiterte Funktionen der Software, die über den ursprünglichen Umfang der vom Kunden erworbenen Software hinausgehen. Derartige Funktionserweiterungen sind vom Kunden gesondert zu bestellen und zu bezahlen.

Heidelberg ist nur dann zur Erbringung von Wartungsleistungen verpflichtet, wenn der Kunde die aktuellste neue Version der betreffenden Software erworben hat.

Die Instandhaltungsmaßnahmen werden wie folgt durchgeführt:

Wenn der Kunde Heidelberg eine reproduzierbare, wesentliche Abweichung der Software von der Benutzerdokumentation mitteilt, wird Heidelberg die Abweichung durch Einzelmaßnahmen, durch Ersatzlieferung einer neuen Version oder durch ein Wartungsupdate beseitigen;

wenn eine neue Version erst nach Umstellung oder Nachrüstung der Kundensysteme lauffähig ist, kann Heidelberg die Lieferung der neuen Version verweigern und die Pflegeleistungen für die bestehende Softwareversion auf die Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen reduzieren, und wenn der Kunde die Umstellungen oder Nachrüstungen nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Mitteilung durch Heidelberg abnimmt, ist der Kunde weiterhin verpflichtet, die vereinbarten Gebühren für die Pflegeleistungen in voller Höhe zu zahlen; und

Stellt sich bei der Wartung heraus, dass die Abweichung von der beschränkten Gewährleistung entweder durch eine unberechtigte Änderung der Software durch den Kunden oder einen Dritten oder durch eine vertragswidrige Nutzung durch den Kunden oder zusammen mit anderer, nicht von Heidelberg gepflegter und unterstützter Software verursacht wurde, so hat der Kunde die angefallenen Leistungen einschließlich Reisekosten gemäß der zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Preisliste gesondert und zusätzlich zu bezahlen. Bei Software-Updates können eigenmächtige Änderungen der Software durch den Kunden sowie Besonderheiten, die sich aus dem Betrieb der Software zusammen mit nicht von Heidelberg gepflegter Software ergeben, nicht berücksichtigt werden.

4.2 Die Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde wird in angemessener Weise mitwirken und Heidelberg Zugang zur Software vor Ort oder Fernzugriff auf die Software gewähren (je nach Fall).

Der Kunde ist für das ordnungsgemäße Funktionieren der Kundensysteme, auf denen die Software installiert ist, verantwortlich. Die Kundensysteme müssen den jeweiligen technischen Mindestanforderungen der Software bzw. SaaS entsprechen und gewartet und auf dem neuesten Stand gehalten werden (insbesondere Sicherheitspatches).

4.3 Zusätzliche Kosten, Ende der Leistungspflicht

Heidelberg ist nur zur Pflege der jeweils aktuellen Neuen Version der Software verpflichtet. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen (insbesondere Installation von Updates von Fremdsoftware) nicht nach, so hat er die Mehrkosten gemäß der Preisliste von Heidelberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu tragen. Lehnt der Kunde ein Wartungsupdate oder ein Update eines Drittanbieters ab, ist Heidelberg von seinen Softwarepflegeverpflichtungen aus diesem Vertrag in Bezug auf die betroffene Software befreit.

Wurde die Software ohne vorherige Genehmigung durch den Kunden oder einen Dritten verändert, der Standort der Software geändert, die Software kopiert oder die Kundensysteme (ganz oder teilweise) ausgetauscht, erlischt die Verpflichtung zur Erbringung von Wartungsleistungen.

4.4 Bei Problemen mit der Software bietet Heidelberg im vereinbarten Umfang Supportleistungen per Fernwartung, Telefon oder E-Mail an eine vom Kunden benannte qualifizierte Kontaktperson innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Heidelberg an. Der Kunde kann die Information über die geltende Geschäftszeit (Verfügbarkeitszeit) von Heidelberg anfordern.

4.5 Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte des Kunden an Neuen Versionen und Wartungsupdates entsprechen den Nutzungsrechten an der vorletzten Version der Software, für die ein Wartungsrecht besteht. Hinsichtlich der Nutzungsrechte des Kunden treten die Rechte an der Neuen Version und etwaigen

Wartungsupdates nach einer angemessenen Übergangszeit, die in der Regel einen Monat nicht überschreiten soll, an die Stelle der Rechte an den Vorversionen und sonstigen Korrekturen.

Innerhalb einer angemessenen Übergangszeit nach Bereitstellung der neuen Version für den Kunden, die sechzig (60) Kalendertage nicht überschreiten darf, sofern die neue Version oder das Wartungsupdate betriebsbereit ist, erlöschen alle Rechte des Kunden an den früheren Versionen der Software, wenn die neue Version oder das Wartungsupdate auf den Kundensystemen installiert wird.

4.6 Zahlungsbedingungen

Der Kunde zahlt Heidelberg das vereinbarte Entgelt für die Softwarepflege zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Zeitpunkt anteilig bis zum Ende des laufenden Kalenderquartals und danach vierteljährlich im Voraus zu Beginn eines jeden Kalenderquartals der vereinbarten Leistungsdauer.

Wenn die Softwarepflegegebühr auf einem bestimmten Prozentsatz der Softwarelizenzgebühr basiert, ist die Grundlage für die Berechnung der Softwarepflegegebühr der von Heidelberg geforderte aktuelle Listenpreis und nicht der mit dem Kunden vereinbarte Preis.

5. Software-as-a-Service (SaaS)

5.1 Rechte auf Zugang und Nutzung

5.1.1 **Eigentumsrecht.** Die Software und ihr gesamter Inhalt ("Inhalt"), einschließlich aller Urheberrechte, Patente, Marken, Dienstleistungsmarken, Handelsnamen und allen anderen geistigen Eigentums sind Eigentum von Heidelberg oder werden von Heidelberg kontrolliert. Alle Rechte, Titel und Anteile an den Inhalten und dem geistigen Eigentum, die über die Software verfügbar sind, sind Eigentum von Heidelberg und durch internationale Urheberrechte, Marken, Handelsaufmachungen, Patente und/oder andere Rechte an geistigem Eigentum und Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb im größtmöglichen Umfang geschützt. Heidelberg besitzt das Urheberrecht an der Auswahl, der Zusammenstellung, dem Zusammenbau, der Anordnung und der Verbesserung der Inhalte des Dienstes.

5.1.2 **Zugang und Nutzung.** Heidelberg räumt den Autorisierten Nutzern des Kunden für die in der Auftragsbestätigung angegebene Laufzeit ein widerrufliches, nicht ausschließliches, nicht abtretbares und nicht übertragbares Recht ein, auf die SaaS mittels eines Browsers und der Benutzerdokumentation für den eigenen internen vertraglichen Gebrauch des Kunden, beschränkt auf den in der Auftragsbestätigung angegebenen Produktionsstandort des Kunden, zuzugreifen und diese zu nutzen. Der vertragsgemäße Zugriff und die vertragsgemäße Nutzung sind insbesondere auf die in der Auftragsbestätigung genannten Funktionen, Nutzer oder sonstigen Nutzungskennzahlen beschränkt. "Berechtigte Nutzer" sind die Mitarbeiter und Berater des Kunden, die vom Kunden zum Zugriff und zur Nutzung der SaaS berechtigt sind und für die der Zugang gemäß der Auftragsbestätigung erworben wurde.

5.1.3 **Kontrolle über den Dienst.** Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat und behält Heidelberg zwischen den Parteien (a) die alleinige Kontrolle über den Betrieb, die Bereitstellung, die Wartung und die Verwaltung der Heidelberg SaaS-Materialien; und (b) hat und behält der Kunde die alleinige Kontrolle über den Betrieb, die Wartung und die Verwaltung der Kundensysteme sowie den gesamten Zugang zu den Kundensystemen und deren Nutzung und die alleinige Verantwortung für den gesamten Zugang zu den Heidelberg SaaS-Materialien und deren Nutzung durch eine Person über die Kundensysteme oder andere vom Kunden oder einem autorisierten Nutzer

kontrollierte Mittel, einschließlich (i) Informationen, Anweisungen oder Materialien, die von diesen Personen den SaaS-Systemen oder Heidelberg zur Verfügung gestellt werden; und (ii) Ergebnisse, die durch die Nutzung der Services oder der Heidelberg SaaS-Materialien erzielt werden: (i) Informationen, Anweisungen oder Materialien, die den SaaS-Systemen oder Heidelberg von einer dieser Personen zur Verfügung gestellt werden; (ii) Ergebnisse, die durch die Nutzung der Dienste oder der Heidelberg SaaS-Materialien erzielt werden; und (iii) Schlussfolgerungen, Entscheidungen oder Handlungen, die auf einer solchen Nutzung beruhen.

5.1.4 **Autorisierte Benutzer.** Es darf jeweils nur ein autorisierter Benutzer auf die SaaS zugreifen. Die Identität eines autorisierten Benutzers kann durch Mitteilung des Kunden an Heidelberg von Zeit zu Zeit geändert werden, wobei die Anzahl der autorisierten Benutzer nicht ohne die schriftliche Zustimmung von Heidelberg erhöht werden darf. Der Kunde haftet für Handlungen und Unterlassungen seiner Nutzer, verbundener Unternehmen und Dritter sowie für seine eigenen Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit der Nutzung der SaaS. Darüber hinaus ist es dem Kunden untersagt, die SaaS und die Benutzerdokumentation Dritten zur Verfügung zu stellen.

5.1.5 **Lizenz für die Benutzerdokumentation.** Heidelberg gewährt dem Kunden hiermit eine nicht-exklusive, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare (außer mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Heidelberg) Lizenz zur Nutzung der Benutzerdokumentation während der Laufzeit ausschließlich für interne Geschäftszwecke des Kunden in Verbindung mit seiner Nutzung des SaaS.

5.1.6 **Vorbehalt aller nicht gewährten Rechte in Bezug auf Inhalt und Service.** Diese AGB enthalten nur enge, eingeschränkte Rechte zur Nutzung und zum Zugriff auf die Software und den Inhalt. Kein anderes Recht oder keine andere Lizenz darf unter irgendeiner Rechtstheorie, stillschweigend, durch Rechtsverwirkung, Branchengewohnheiten oder auf andere Weise begründet werden. **ALLE NICHT AUSDRÜCKLICH GEWÄHRTEN RECHTE SIND HEIDELBERG VORBEHALTEN. JEDLICHE UNBEFUGTE NUTZUNG VON INHALTEN ODER DER SOFTWARE IST VERBOTEN.**

5.2 Zahlungsbedingungen

Der Kunde zahlt an Heidelberg das in der Auftragsbestätigung vereinbarte Entgelt. Mit Erhalt der Rechnung ist der Rechnungsbetrag zur Zahlung fällig.

5.3 Servicelevel, Wartungszeit, Fehlerbehebung

Heidelberg wird eine Gesamtverfügbarkeit der SaaS-Dienste von mindestens 98% pro Jahr zum Zeitpunkt der Übertragung ins Internet gewährleisten. "Verfügbarkeit" bedeutet die Fähigkeit des Kunden, alle wesentlichen Funktionen des SaaS zu nutzen. Dazu gehören auch Wartungs- und Ausfallzeiten, wenn die Störungsbehebungszeit eingehalten wird. Zeiten geringfügiger Störungen bleiben bei der Messung der Verfügbarkeit unberücksichtigt. Maßgeblich für die Messung der Verfügbarkeit sind die Messgeräte von Heidelberg.

Heidelberg wird den Kunden so früh wie möglich über seine Wartungszeiten informieren. Bei kritischen Sicherheitslücken und anderen betriebsnotwendigen Wartungsarbeiten ist Heidelberg berechtigt, die Wartung nach billigem Ermessen auch kurzfristig durchzuführen.

Der Kunde ist verpflichtet, Störungen oder Verfügbarkeitsmängel unverzüglich an Heidelberg zu melden. Heidelberg wird den Eingang der Fehlermeldung innerhalb der Servicezeiten bestätigen und mit der Behebung beginnen.

Heidelberg teilt dem Kunden eine geschätzte Zeitspanne mit, die zur Behebung des Fehlers benötigt wird.

Unwesentliche Mängel werden nach dem Ermessen von Heidelberg behoben.

5.4 Begrenzte Gewährleistung

5.4.1 **Eingeschränkte Gewährleistung.** Vorbehaltlich der Bedingungen und Ausschlüsse, gewährleistet Heidelberg, dass die SaaS in der gelieferten Form im Wesentlichen mit den Spezifikationen in der Benutzerdokumentation und/oder der Auftragsbestätigung übereinstimmt.

MIT AUSNAHME DER AUSDRÜCKLICHEN GARANTIE, DIE IN ZIFFER 5.4.1 WERDEN ALLE SAAS- UND HEIDELBERG-MATERIALIEN OHNE MÄNGELGEWÄHR BEREITGESTELLT. HEIDELBERG LEHNT AUSDRÜCKLICH ALLE STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, DES EIGENTUMSRECHTS UND DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN SOWIE ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN AB, DIE SICH AUS DEM HANDELSBRAUCH, DER HANDELSGEWOHNHEIT ODER DER HANDELSPRAXIS ERGEBEN. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN ÜBERNIMMT HEIDELBERG KEINERLEI GARANTIE DAFÜR, DASS DIE SAAS- ODER HEIDELBERG-MATERIALIEN ODER PRODUKTE ODER ERGEBNISSE IHRER VERWENDUNG DEN ANFORDERUNGEN DES KUNDEN ODER EINER ANDEREN PERSON ENTSPRECHEN, OHNE UNTERBRECHUNG FUNKTIONIEREN, DIE BEABSICHTIGTEN ERGEBNISSE ERZIELEN, MIT SOFTWARE, SYSTEMEN ODER ANDEREN DIENSTLEISTUNGEN KOMPATIBEL SIND ODER MIT DIESEN ZUSAMMENARBEITEN, ODER DASS SIE SICHER, GENAU, VOLLSTÄNDIG, FREI VON SCHÄDLICHEM CODE ODER FEHLERFREI SIND. ALLE MATERIALIEN VON DRITTANBIETERN WERDEN OHNE MÄNGELGEWÄHR ZUR VERFÜGUNG GESTELLT, UND JEDLICHE ZUSICHERUNG ODER GARANTIE FÜR ODER IN BEZUG AUF MATERIALIEN VON DRITTANBIETERN ERFOLGT AUSSCHLIESSLICH ZWISCHEN DEM KUNDEN UND DEM EIGENTÜMER ODER VERTREIBER DER MATERIALIEN VON DRITTANBIETERN.

5.4.2 **Ausschlüsse.** Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesem Vertrag gilt die eingeschränkte Gewährleistung gemäß Ziffer 5.4.1 nicht für Probleme, die sich ergeben aus oder in Zusammenhang stehen mit: (a) einem Betrieb oder einer Nutzung der SaaS oder einer anderen Aktivität im Zusammenhang mit der SaaS, die nicht in der Benutzerdokumentation angegeben ist, einschließlich der Einbindung in die SaaS oder der Kombination, des Betriebs oder der Nutzung der SaaS in oder mit einer Technologie oder einem Dienst, die bzw. der nicht in der Benutzerdokumentation für die Nutzung durch den Kunden angegeben ist; (b) Fahrlässigkeit, Missbrauch, Fehlanwendung oder Fehlgebrauch der SaaS durch den Kunden oder einen Dritten, einschließlich einer Nutzung der SaaS, die nicht in der Benutzerdokumentation angegeben ist; (c) der Betrieb oder der Zugriff auf das System oder Netzwerk des Kunden oder eines Dritten; (d) Open-Source-Komponenten, Beta-Software, Software, die Heidelberg zu Test- oder Demonstrationszwecken zur Verfügung stellt, temporäre Softwaremodule oder Software, für die Heidelberg keine Lizenzgebühr erhält; (e) die Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrags durch den Kunden; oder (f) sonstige Umstände oder Ursachen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Heidelberg liegen (einschließlich anormaler physischer oder elektrischer Belastungen).

5.4.3 **Rechtsbehelfe.** Verstößt Heidelberg gegen eine der Gewährleistungen in Ziffer 5.4.1 oder wird ihr ein solcher Verstoß

vorgeworfen, so kann Heidelberg nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine der folgenden Maßnahmen ergreifen, um eine solche Verletzung zu beheben: (a) Bereitstellung eines Wartungsupdates, um die Serviceunterbrechung zu minimieren, oder (b) Freigabe einer neuen Version der Software für den Kunden. Die vorgenannten Rechtsmittel sind die einzigen Rechtsmittel des Kunden und Heidelbergs einzige Haftung gemäß Ziffer 5.4.1. Bis zur Bereitstellung eines Wartungsupdates oder einer neuen Version bemüht sich Heidelberg nach besten Kräften, eine Zwischenlösung anzubieten, um die Auswirkungen der Vertragsverletzung zu mildern.

5.5 **Vorübergehende Zugangsbeschränkung**

Sofern dies nicht ausdrücklich nach geltendem Recht untersagt ist, ist Heidelberg berechtigt, den Zugang zum SaaS ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung auszusetzen oder zu beschränken, wenn Heidelberg nach billigem Ermessen feststellt, dass die Nutzung des SaaS durch den Kunden, seine autorisierten Nutzer und jede andere Person zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Software oder des SaaS, seiner Nutzer, anderer Kunden von Heidelberg oder der Rechte Dritter in einer Weise führen kann, die sofortige Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden und Verlusten erfordert. Heidelberg wird den Kunden unverzüglich über eine solche Aussetzung oder Einschränkung informieren. Wenn möglich, wird Heidelberg den Kunden im Voraus informieren. Eine solche Aussetzung oder Einschränkung entbindet den Kunden nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen. Heidelberg wird die Aussetzung oder Einschränkung aufheben, wenn der Grund für sie nicht mehr besteht.

5.6 **Wirkung bei Beendigung**

Zusätzlich zu allen anderen Bestimmungen dieses Vertrages enden bei Ablauf oder Beendigung dieses Vertrages (a) alle Rechte, Lizenzen, Zustimmungen und Genehmigungen, die eine der Parteien der anderen im Rahmen dieses Vertrages gewährt hat, unverzüglich in Bezug auf SaaS; (b) stellt Heidelberg unverzüglich jegliche Nutzung von Kundendaten oder vertraulichen Informationen des Kunden ein und (i) gibt dem Kunden so bald wie möglich alle Dokumente und materiellen Materialien, die Kundendaten oder vertrauliche Informationen des Kunden enthalten, wiedergeben, beinhalten oder darauf basieren, zurück oder vernichtet diese auf schriftliches Verlangen des Kunden; und (ii) löscht dauerhaft alle Kundendaten und vertraulichen Informationen des Kunden von allen Systemen, die Heidelberg direkt oder indirekt kontrolliert, vorausgesetzt, dass die Verpflichtungen von Heidelberg gemäß dieser Ziffer 5.6 nicht für IoT-Daten gelten ; (c) der Kunde stellt unverzüglich jegliche Nutzung der SaaS und der SaaS-Materialien von Heidelberg ein und (i) gibt unverzüglich alle Dokumente und materiellen Materialien, die SaaS-Materialien von Heidelberg oder vertrauliche Informationen von Heidelberg enthalten, wiedergeben, beinhalten oder darauf basieren, an Heidelberg zurück oder vernichtet sie auf schriftliche Aufforderung von Heidelberg; und (ii) alle SaaS-Materialien von Heidelberg und die vertraulichen Informationen von Heidelberg dauerhaft von allen Systemen zu löschen, die der Kunde direkt oder indirekt kontrolliert; und (iii) Heidelberg in einer unterzeichneten schriftlichen Urkunde zu bestätigen, dass er die Anforderungen dieser Ziffer erfüllt hat; und (d) Heidelberg kann den gesamten Zugriff des Kunden und der autorisierten Benutzer auf die SaaS-Materialien von Heidelberg sperren.